



# Bekanntmachungen

## der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 5/2025

29. August 2025

### Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch vom 4. Juni 2025	Seite 111
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch vom 4. Juni 2025	Seite 132
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management Digitaler Transformation vom 27. Juni 2025	Seite 140
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Regenerative Energien vom 18. Juni 2025	Seite 141
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Regenerative Energien vom 18. Juni 2025	Seite 165
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium vom 27. Juni 2025	Seite 174
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium vom 27. Juni 2025	Seite 179
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium vom 27. Juni 2025	Seite 183
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium vom 27. Juni 2025	Seite 188
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Embedded and Autonomous Systems vom 11. August 2025	Seite 192
Studienordnung für den Masterstudiengang Embedded and Autonomous Systems vom 11. August 2025	Seite 212
Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Regenerative Energien vom 11. August 2025	Seite 221
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Regenerative Energien vom 11. August 2025	Seite 222

Satzung über die Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management vom 11. August 2025	Seite 223
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management vom 11. August 2025	Seite 225
Satzung über die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik vom 12. August 2025	Seite 227
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration vom 12. August 2025	Seite 229
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration vom 12. August 2025	Seite 275

---

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch**  
an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 4. Juni 2025

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	3
<b>Teil 1 Modulprüfungen</b> .....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
<b>Teil 2 Bachelorprojekt</b> .....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	9
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	12
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	13
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	14
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	14
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	15
§ 30 Inkrafttreten.....	15
Anlage Prüfungsplan.....	15

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Prüfungsziel

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Wirtschaftskommunikation Deutsch verliehen.

### § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Bachelorprojektes.

### § 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung

### § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Studierende(r) oder als Frühstudierende(r) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Studierende(r) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der/die Studierende meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät SPR festgelegt.
- (2) Nimmt der/die Studierende an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der/die Prüfende bzw. der/die Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der/die Studierende ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule
  - Wahlpflichtmodule (15 ECTS aus Katalog 5. Semester)
  - Praxismodul
  - Bachelorprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der/die Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Praxismodul**

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation durch seine Ordnung über das Praxismodul geregelt ist. Das Praxismodul ist ein inhaltlich bestimmter, betreuter und bewerteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 10 Wochen zusammenhängend abgeleistet wird.

### **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll

die Auswahl des Prüfungstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfenden per Videokonferenz am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfende® im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines/einer Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

### **§ 12 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit/Beleg, als Präsentation/Vortrag, als Projektarbeit, als Fallstudienarbeit, als Portfolio, als Übung oder als Studienarbeit erbracht. Die Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten/Belege sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden. Die Belegarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Projektarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Ergebnissen.
- (5) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Die Fallstudienarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.
- (6) Portfolios/E-Portfolios sind Materialsammlungen zu ausgewählten Aufgabenstellungen und Themengebieten, die nach Vorgaben des/der Lehrenden strukturiert sind.
- (7) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.

- (8) Studienarbeiten sind eigenständige Arbeiten, die nicht auf ein Thema des Präsenzunterrichts bezogen sind. Bei theoretisch orientierten Studienarbeiten geht es um die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung einer theoretischen Fragestellung. Bei praktisch orientierten Studienarbeiten geht es darum, die Erfahrungen und ausgewählte Problemstellungen während eines Praktikums zu beschreiben, zu dokumentieren und zu reflektieren einschließlich der Beschreibung von Tätigkeiten am Praktikumsplatz und der Beschreibung des Praktikumsunternehmens.
- (9) In den Hörverständnisübungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie dem Modulinhalt entsprechende mündliche Äußerungen in der Fremdsprache verstehen.
- (10) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Bachelorprojekt**

### **§ 13 Zweck des Bachelorprojektes**

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem/einer oder mehreren Professorin(nen) und Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie eine(n) Betreuende(n) vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß §15 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas soll zu Beginn des 6. Semesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfling mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht hat und durch noch nicht abgelegte Modulprüfungen keine Beeinträchtigung des Bachelorprojektes zu erwarten ist.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfenden festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (5) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei eine(r) der Prüfenden auch Betreuer(in) sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (6) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (7) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

### **§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der/dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professorinnen und Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein/e studentische(r) Vertreter(in) sowie mindestens ein/e Mitarbeitende(r) der Fakultät an. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der/die Stellvertreter(in) und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Prüfer(innen) und Beisitzende bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum/zur Beisitzenden wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den/die Prüfende(n) oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfenden sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 18 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
  - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
  - Anträge nach § 10 Abs. 1,
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17) die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),.

- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 19 Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Dabei werden die Module, für die noch keine Prüfungsleistung erbracht worden ist, mit 5,0 benotet. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät SPR sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfenden und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den/die Prüfende bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der/die Studierende kann seine/ihre Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### § 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangwechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen.

Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventinnen und Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 180 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studierenden, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### § 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem/der Prüfenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den/die Prüfende(n) bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät SPR und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät SPR und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfenden bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### § 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 11. Dezember 2024 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 28. Mai 2025 genehmigt.

Zwickau, den 28. Mai 2025

gez. in Vertretung des Rektors  
Prof. Dr. Anke Häber  
Prorektorin Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 11. Dezember 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Mai 2025.

Zwickau, den 4. Juni 2025

gez. Prof. Dr. phil. Dipl. Theol. Thomas Johnen  
Dekan

### **Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	751
<b>Studiengang</b>	Wirtschaftskommunikation Deutsch German Business Communication
<b>Fakultät</b>	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	6 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	180
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Doppelabschlussprogramm
<b>Ordnungen</b>	

# Prüfungsplan

1. Semester				
Alternative				
Studierende ab 1. Fachsemester an der WHZ				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR14700	Introduction to Applied Linguistics	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
SPR14710	Introduction to Intercultural Communication	alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
SPR14720	Einführung in die Unternehmenskommunikation 1	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (10 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR14730	Einführung in die deutsche Wissenschaftssprache 1	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
SPR14820	Deutsch 1 - Fokus mündliche Kommunikation	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (30 min, 100%)		
Studierende aus Partnerhochschulen				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR04700	Auslandsmodul I - Einführung in Sprache, Fach und Kultur 1	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

2. Semester				
Alternative				
Studierende ab 1. Fachsemester an der WHZ				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR14760	Introduction to Contrastive Linguistics and Multilingualism	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		

SPR14770	Introduction to Project Communication	Prüfungsvorleistung - Belegarbeit oder Projekt	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)		
SPR14780	Einführung in die Unternehmenskommunikation 2	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Planspiel (100%)		
SPR14790	Einführung in die deutsche Wissenschaftssprache 2	Prüfungsvorleistung - Arbeitsbögen	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
SPR14830	Deutsch 2 - Fokus schriftliche Kommunikation	Prüfungsvorleistung - Arbeitsbögen	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung Arbeitsbögen (90 min, 66.666666666667%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
<b>Studierende aus Partnerhochschulen</b>				
<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote</b>	<b>ECTS</b>
SPR04710	Auslandsmodul II -Einführung in Sprache, Fach und Kultur 2	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

<b>3. Semester</b>				
<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote</b>	<b>ECTS</b>
SPR00920	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Prüfungsvorleistung - Teilnahme	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		
SPR04090	Business English	alternative Prüfungsleistung Portfolio (90 min, 100%)	100%	5
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		

SPR14840	Grundlagen Wirtschaftsdeutsch 1 & 2	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

<b>4. Semester</b>				
<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote</b>	<b>ECTS</b>
SPR00530	Studien Interkultureller Kommunikation	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 25%)		
SPR00800	Wissenschaftliches Schreiben	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04550	Grundlagen Wirtschaftsdeutsch 3 (GER B2)	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR04560	Einführung in die Wirtschaftskommunikation (Wirtschaftstextsorten unter kontrastivem Aspekt)	Prüfungsvorleistung - Gruppenarbeit mit Präsentation oder Hausarbeit	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR04570	Marketing unter interlingualem Aspekt	Prüfungsvorleistung - E-Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

<b>5. Semester</b>				
<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote</b>	<b>ECTS</b>
SPR14860	Multilinguales Kommunikationsdesign	Prüfungsvorleistung - E-Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR14870	Angewandtes Daten- und Projektmanagement	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Fallstudie (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
SPR14880	Rechtssprache in wirtschaftswissenschaftlichen Kontexten (Grundlagen Deutsch)	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Fallstudie (20 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
<b>Wahlpflichtkatalog Wirtschaft 5. Semester Es sind mindestens 15 ECTS Module zu erbringen.</b>				
<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote</b>	<b>ECTS</b>
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	5
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

<b>6. Semester</b>				
<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote</b>	<b>ECTS</b>

SPR00580	Forschungskolloquium	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04720	Praktikum	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (0%)	100%	15
SPR07000	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (75%)	100%	10
		Kolloquium (30 min, 25%)		

# STUDIENORDNUNG

für den

## Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch

an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 4. Juni 2025

Aufgrund von § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung.....	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch sind:
  - die allgemeine Hochschulreife,
  - die fachgebundene Hochschulreife oder
  - die Fachhochschulreife oder
  - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
  - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
  - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung
- (3) Für eine Zulassung zum 1. Semester sind Deutschkenntnisse der Niveaustufe A2 sowie Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Für eine Zulassung zum 3. oder 5. Semester im Rahmen der Doppelabschlussprogramme mit den Partnerhochschulen sind Deutschkenntnisse der Niveaustufe B1 des Europäischen Referenzrahmens sowie Englischkenntnisse der Niveaustufe B1.2 nachzuweisen.

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts auszubilden, der befähigt ist, in vielfältigen Funktionsbereichen international agierender Unternehmen und Organisationen erfolgreich zu operieren. Die Studierenden erwerben...

- sehr gute Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gemeinsprache und Wirtschaftssprache Deutsch,
- sehr gute Kenntnisse und Fertigkeiten in der englischen Gemeinsprache und Wirtschaftssprache,
- sehr gute kommunikationswissenschaftliche Grundkenntnisse,

- umfangreiches Wissen über den deutschsprachigen Kultur- und Wirtschaftsraum,
- breites und anwendungsorientiertes, wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen,
- Fähigkeiten und Fertigkeiten zur effektiven Gestaltung interpersoneller, mehrsprachiger Kommunikationssituationen.

Die Studierenden erlangen Schlüsselkompetenzen in

- Team-, Kommunikations-, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit,
- Präsentationskompetenzen und im Selbstmanagement,
- der Bereitschaft, sich mit Werten und Normen anderer Sprachgemeinschaften auseinanderzusetzen und die eigene Haltung zu reflektieren,
- Digital Literacy.
- 

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Wirtschaftskommunikation Deutsch entspricht 180 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sechs Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftskommunikation Deutsch verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät SPR trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.
- (5) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftskommunikation Deutsch kann im Rahmen der Partnerschaftsabkommen als Doppelabschlussprogramm studiert werden. In diesem Fall werden die ersten zwei bis vier Semester an einer Partnerhochschule absolviert. Die Studieninhalte der an der Heimathochschule absolvierten Semester müssen den Anforderungen der ersten beiden Semester des Bachelorstudiengangs Wirtschaftskommunikation Deutsch entsprechen. Details regeln die Kooperationsverträge mit den Partnerhochschulen.

### **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte

- Leistungsnachweise  
sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Wirtschaftskommunikation Deutsch bestehen aus

- Vorlesungen,
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung,
- Übungen,
- Seminaren,
- Praktika.

Die Lehrformen können bis auf die letztgenannte zur Ausbildung der Kompetenz der Digital Literacy auch teilweise oder, wenn es die besonderen Umstände als förderlich erscheinen lassen, ganz in Form von synchronen virtuellen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden und/oder Elemente wie virtuelle Projektarbeiten mit Studierenden von Partnerhochschulen und E-Portfolios enthalten.

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

## **§ 7 Tutorien**

Zur Unterstützung der Studierenden sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unter- richtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkul- turelle Kommunikation. Sie erfolgt durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbeglei- tende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation am 11. Dezember 2024 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 28. Mai 2025 genehmigt.

Zwickau, den 28. Mai 2025

gez. in Vertretung des Rektors  
Prof. Dr. Anke Häber  
Prorektorin Bildung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 11. Dezember 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Mai 2025.

Zwickau, den 4. Juni 2025

gez. Prof. Dr. phil. Dipl. Theol. Thomas Johnen  
Dekan

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	751
<b>Studiengang</b>	Wirtschaftskommunikation Deutsch German Business Communication
<b>Fakultät</b>	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	6 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	180
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Doppelabschlussprogramm
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester										
Alternative										
Studierende ab 1. Fachsemester an der WHZ										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR14700	Introduction to Applied Linguistics	Englisch - 100%	5	2	2					
SPR14710	Introduction to Intercultural Communication	Englisch - 80% Deutsch - 20%	5	4						4
SPR14720	Einführung in die Unternehmenskommunikation 1	Deutsch - 100%	5	2						2
SPR14730	Einführung in die deutsche Wissenschaftssprache 1	Deutsch - 100%	5	4						4
SPR14820	Deutsch 1 - Fokus mündliche Kommunikation	Deutsch - 100%	10	6		6				
Zwischensumme			30	18	2	6				10
Studierende aus Partnerhochschulen										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR04700	Auslandsmodul I - Einführung in Sprache, Fach und Kultur 1	Deutsch - 100%	30							
Zwischensumme			30							
Gesamtsumme			30							

2. Semester										
Alternative										
Studierende ab 1. Fachsemester an der WHZ										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR14760	Introduction to Contrastive Linguistics and Multilingualism	Englisch - 100%	5	2	2					
SPR14770	Introduction to Project Communication	Englisch - 100%	5	2						2
SPR14780	Einführung in die Unternehmenskommunikation 2	Deutsch - 100%	5	2						2
SPR14790	Einführung in die deutsche Wissenschaftssprache 2	Deutsch - 100%	5	4						4
SPR14830	Deutsch 2 - Fokus schriftliche Kommunikation	Deutsch - 100%	10	6		6				
Zwischensumme			30	16	2	6				8
Studierende aus Partnerhochschulen										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR04710	Auslandsmodul II -Einführung in Sprache, Fach und Kultur 2	Deutsch - 100%	30							
Zwischensumme			30							
Gesamtsumme			30							

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR00920	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Deutsch - 75% Englisch - 25%	5	2				2		
SPR04090	Business English	Englisch - 100%	5	4			4			
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4			4			
SPR14840	Grundlagen Wirtschaftsdeutsch 1 & 2	Deutsch - 50% Englisch - 50%	10	8						8
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4			4			
Gesamtsumme			30	22			12	2		8

4. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR00530	Studien Interkultureller Kommunikation	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2						2
SPR00800	Wissenschaftliches Schreiben	Deutsch - 100%	5	2						2
SPR04550	Grundlagen Wirtschaftsdeutsch 3 (GER B2)	Deutsch - 100%	5	4						4
SPR04560	Einführung in die Wirtschaftskommunikation (Wirtschaftstextsorten unter kontrastivem Aspekt)	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		2	2			
SPR04570	Marketing unter interlingualem Aspekt	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4				
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			30	20		10	2			8

5. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR14860	Multilinguales Kommunikationsdesign	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2		2				
SPR14870	Angewandtes Daten- und Projektmanagement	Deutsch - 100%	5	2						2
SPR14880	Rechtssprache in wirtschaftswissenschaftlichen Kontexten (Grundlagen Deutsch)	Deutsch - 100%	5	2		2				
Zwischensumme			15	6		4				2

**Wahlpflichtkatalog Wirtschaft 5. Semester** Es sind mindestens 15 ECTS Module zu erbringen.

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4				
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4						4
WIW03350	Betriebliche Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	3		3				
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2					
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1			
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			30							

6. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR00580	Forschungskolloquium	Deutsch - 100%	5	2						2
SPR04720	Praktikum	Deutsch - 100%	15	1						1
SPR07000	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	10							
Gesamtsumme			30	3						3

Satzung über die Änderung der  
**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Management Digitaler Transformation**

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 27. Juni 2025

Aufgrund von § 35 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management Digitaler Transformation an der Fakultät WIW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 31. August 2023 wird wie folgt geändert:

1. Bei den Modulen aus dem Katalog „Persönliche und Soziale Kompetenzen (WPM PSK)“ ist die Gewichtung hinsichtlich der Gesamtnote herauszunehmen, analog zu den anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studiengangs.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 9. April 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Juni 2025 genehmigt.

Zwickau, den 25. Juni 2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 9. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Juni 2025.

Zwickau, den 27. Juni 2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Ralph Riedel  
Dekan

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
für den  
**Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien**  
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 18. Juni 2025

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung</b> .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen</b> .....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau.....	4
<b>Teil 1 Modulprüfungen</b> .....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen.....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
<b>Teil 2 Bachelorprojekt</b> .....	6
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes.....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane</b> .....	7
§ 16 Prüfungsausschuss.....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten.....	8
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften</b> .....	10
§ 19 Fristen.....	10
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	11
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	14
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist.....	15
§ 29 Widerspruchsverfahren.....	15
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen</b> .....	16
§ 30 Inkrafttreten.....	16
Anlage Prüfungsplan.....	16

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: .B.Eng.) unter Angabe des Studienganges Umwelttechnik und regenerative Energien verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Bachelorprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Student oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät PTI festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule, die insbesondere die Grundlagen der Umwelttechnik (PTI02611, PTI02651, PTI02720, PTI02730, PTI02740, PTI04600, PTI04851, PTI04861) und die speziellen Grundlagen des Bachelorprojektes enthalten
  - Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus dem Katalog 1 und 24 ECTS-Punkten aus dem Katalog 2
  - Praxismodul
  - Bachelorprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Praxismodul**

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Physikalische Technik/Informatik durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 12 Wochen abgeleistet werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

## **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt

werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 12 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Praktikum, Laborpraktikum, Laborarbeiten, Praktikumstestat oder als Portfolio erbracht. Beleg- und Laborarbeiten können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Praktikum, Laborpraktikum, Laborarbeiten, Praktikumstestat umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen

- (5) Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine gegenständliche, beispielsweise schriftliche Arbeit. Portfolios dienen der Darstellung komplexer Zusammenhänge mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelleistungen, die das professionelle, wissenschaftliche Denken und Handeln der Studierenden abbilden. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert
- (6) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Bachelorprojekt**

### **§ 13 Zweck des Bachelorprojektes**

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen und Verstehen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

### **§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studienangabezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Bachelorprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Physikalische Technik/Informatik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der

arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.

- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

### **§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Physikalische Technik/Informatik wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 18 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
  - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
  - Anträge nach § 10 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),

- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

## Abschnitt V Verfahrensvorschriften

### § 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Physikalische Technik/Informatik sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### § 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangwechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

### § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Bachelorprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Im Modul PTI04141 Physikalische Chemie müssen beide Prüfungsleistungen bestanden werden.“

- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Note des Bachelorprojektes und alle weiteren Modulnoten der Bachelorprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

### § 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 210 ECTS-Punkte erworben sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Bachelorprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch

Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzertifikat über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

#### **§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Physikalische Technik/Informatik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom

Dekan der Fakultät Physikalische Technik/Informatik und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens<sup>3</sup> kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 29 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

---

<sup>3</sup> Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 14. Mai 2025 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 11. Juni 2025 genehmigt.

Zwickau, den 11. Juni 2025

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik/Informatik vom 14. Mai 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 11. Juni 2025.

Zwickau, den 18. Juni 2025

Gez.  
Prof. Dr. Tina Geweniger  
Dekanin

### **Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	460
<b>Studiengang</b>	Umwelttechnik und Regenerative Energien Environmental Technology and Renewable Energy
<b>Fakultät</b>	Physikalische Technik / Informatik
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	210
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI00810	Mathematik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	160%	8
PTI02611	Einführung in die Umwelttechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		mündliche Prüfungsleistung (20 min, 100%)		
PTI04160	Experimentalphysik I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)	240%	12
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20%)		

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (40%)	120%	6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (60%)		
ELT05220	Elektrotechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI00720	Mathematik II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	120%	6
PTI02040	Allgemeine Chemie (Teil 2, Sommersemester)	Prüfungsvorleistung - Praktikum (Protokoll, Testat)	180%	9
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI04130	Experimentalphysik II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)	160%	8
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20%)		

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

AMB03040	Werkstofftechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI02010	Experimentalphysik III	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
PTI02020	Atome und Moleküle	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
PTI02250	Mess- und Sensortechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	120%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
WIW09470	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Prüfungsvorleistung - Abgabe und Bestehen von bearbeiteten Aufgaben	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI02651	Regenerative Energien und Speichertechnologien	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI02730	Radioaktivität und Strahlenphysik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20%)		
PTI04141	Physikalische Chemie (Teil 2, Sommersemester)	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 80%)	160%	8
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (15 min, 20%)		

PTI04600	Ökologische Chemie	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	120%	6
		alternative Prüfungsleistung Praktikum (25%)		
PTI04861	Verfahrens- und Recyclingtechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlkatalog"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen, wobei über das gesamte Studium gesehen insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte aus Katalog 1 und mindestens 24 ECTS-Punkte aus Katalog 2 vorliegen müssen.				

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI02740	Analytik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Praktikum (25%)		
PTI04620	Biologische und Medizinische Aspekte der Umwelttechnik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
PTI04851	Verfahren zur Wasser- und Luftreinhaltung	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		
SPR06380	Fachkurs Technisches Englisch	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.66666666667%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlkatalog"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen, wobei über das gesamte Studium gesehen insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte aus Katalog 1 und mindestens 24 ECTS-Punkte aus Katalog 2 vorliegen müssen.				

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT06130	Photovoltaik und solare Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	160%	8
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

PTI02720	Instrumentelle Analytik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)		
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (20%)		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlkatalog"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 ECTS zu erbringen, wobei über das gesamte Studium gesehen insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte aus Katalog 1 und mindestens 24 ECTS-Punkte aus Katalog 2 vorliegen müssen.				

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI04100	Praxismodul	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	360%	18
PTI04270	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (66.666666666667%)	990%	12
		Kolloquium (20 min, 33.333333333333%)		

Wahlkatalog				
Wahlpflichtmodule Katalog 1				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI04081	Rhetorik / Methoden der wissenschaftlichen Arbeit	alternative Prüfungsleistung Vortrag (20 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
PTI04950	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	80%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
PTI04960	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
PTI04970	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	120%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		

PTI04980	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	160%	8
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		
PTI99990	Engagement für Hochschule und Fakultät	alternative Prüfungsleistung Beleg mit Vortrag (30 min, 0%)		5
SPR06550	Global Project and Science Communication in English	Prüfungsvorleistung - Projektarbeit	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (20 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
WIW09390	Recht für Ingenieure (PTI)	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW09480	Marktorientierte Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	120%	6
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Projekt (50%)		
<b>Wahlpflichtmodule Katalog 2</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB03370	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Prüfungsvorleistung - Laborpraktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT05710	Elektronik, Messwerterfassung und -verarbeitung	Prüfungsvorleistung - Praktikum	160%	8
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
KFT02320	Technische Akustik/ Lärmschutz	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		

KFT08410	Energiewirtschaft	Prüfungsvorleistung - Praktikum	120%	6
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
KFT08430	Regenerative Energietechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	120%	6
		Prüfungsvorleistung - Beleg		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
KFT08440	Regenerative Energietechnik - thermische Systeme	Prüfungsvorleistung - Praktikum (erfolgreiche Teilnahme)	80%	4
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
MBK06250	Alternative Antriebssysteme, Prozessanalyse und -simulation in Fahrzeugantrieben	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4
PTI00730	Mathematik III	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	120%	6
PTI02230	Röntgentechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI02240	Lasertechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI02270	Vakuum-, Plasma- und Beschichtungstechnik	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	160%	8
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
PTI02470	Technische Optik	Prüfungsvorleistung - Praktikum	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI04200	Festkörperphysik	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)	120%	6

PTI04260	Mikrostrukturanalyse und Oberflächenanalytik (Mikrostrukturanalyse und Oberflächenanalytik (Sommersemester))	mündliche Prüfungsleistung (30 min, 60%)	160%	8
		alternative Prüfungsleistung Praktikumstestat (40%)		
PTI04920	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	80%	4
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
PTI04930	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
PTI04940	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	120%	6
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
PTI04990	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	160%	8
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		
PTI07050	Softwareentwicklung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	80%	4

## **STUDIENORDNUNG**

für den

### **Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien**

an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 18. Juni 2025

Aufgrund von § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung.....	2
§ 4 Studienziel.....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen.....	3
§ 7 Tutorien.....	4
§ 8 Studienberatung.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1 Studienablaufplan.....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog.....	5

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Umwelttechnik und regenerative Energien ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien sind:
  - die allgemeine Hochschulreife,
  - die fachgebundene Hochschulreife oder
  - die Fachhochschulreife oder
  - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
  - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 18 Abs. 3 SächsHSG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 18 Abs. 4 SächsHSG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
  - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Engineering auszubilden, der befähigt ist

- breite Grundlagenkenntnisse sowohl in Naturwissenschaften als auch Ingenieurwissenschaften, vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse für wählbare, zukunftsweisende Berufsfelder und überfachliche Qualifikationen,
- Fähigkeiten im fachübergreifenden Denken bzw. in der ingenieurmäßigen Anwendung wissenschaftlicher Gesetze und Prinzipien bei der Lösung komplexer technischer Probleme, insbesondere für die Entwicklung und Umsetzung neuer Technologien, Verfahren und Produkte,
- Fertigkeiten und Erfahrungen im Umgang mit modernen Mess- und Analysetechniken sowie der Datenverarbeitung,
- Verständnis aktueller betriebswirtschaftlicher Methoden,

- Erfahrungen bei der im Rahmen des Studiums eigenständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Projekte bzw. der selbständigen Anfertigung einer Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist und
- Schlüsselkompetenzen zur Erlangung weiterer akademischer Grade, insbesondere zu Sprachen, zu Recherchen, Analyse- und Arbeitstechniken, zur sozialen Interaktion und zur selbstständigen individuellen Weiterbildung.

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik und regenerative Energien entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls sieben Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik und regenerative Energien verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät PTI trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

### **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Physikalische Technik/Informatik werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.
- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Umwelttechnik und regenerative Energien bestehen aus
  - Vorlesungen
  - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
  - Übungen
  - Seminaren
  - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) entnehmen.

- (3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

### **§ 7 Tutorien**

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

### **§ 8 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Physikalische Technik/Informatik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  1. bei Studienbeginn,
  2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
  3. bei Schwierigkeiten im Studium,
  4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
  6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Physikalische Technik/Informatik am 14. Mai 2025 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 11. Juni 2025 genehmigt.

Zwickau, den 11. Juni 2025

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physikalische Technik/Informatik vom 14. Mai 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 11. Juni 2025.

Zwickau, den 18. Juni 2025

Gez.  
Prof. Dr. Tina Geweniger  
Dekanin

**Anlage 1 Studienablaufplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	460
<b>Studiengang</b>	Umwelttechnik und Regenerative Energien Environmental Technology and Renewable Energy
<b>Fakultät</b>	Physikalische Technik / Informatik
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	210
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

# Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI00810	Mathematik	Deutsch - 100%	8	8		6	2		
PTI02040	Allgemeine Chemie (Teil 1, Wintersemester)	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI02611	Einführung in die Umwelttechnik	Deutsch - 100%	5	3	2			1	
PTI04160	Experimentalphysik I	Deutsch - 100%	12	10		8		2	
Gesamtsumme			30	25	2	18	2	3	

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB04090	Konstruktionstechnik / Darstellungslehre / 2D-AutoCAD	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
ELT05220	Elektrotechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		2		2	
PTI00720	Mathematik II	Deutsch - 100%	6	6		6			
PTI02040	Allgemeine Chemie (Teil 2, Sommersemester)	Deutsch - 100%	4	3		1		2	
PTI04130	Experimentalphysik II	Deutsch - 100%	8	6		4		2	
Gesamtsumme			29	25		17		8	

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03040	Werkstofftechnik	Deutsch - 100%	5	4	3			1	
PTI02010	Experimentalphysik III	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
PTI02020	Atome und Moleküle	Deutsch - 100%	5	4		4			
PTI02250	Mess- und Sensortechnik	Deutsch - 100%	6	6		4		2	
PTI04141	Physikalische Chemie (Teil 1, Wintersemester)	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
WIW09470	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Deutsch - 100%	5	4	3			1	
Gesamtsumme			30	26	6	13	1	6	

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI02651	Regenerative Energien und Speichertechnologien	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
PTI02730	Radioaktivität und Strahlenphysik	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
PTI04141	Physikalische Chemie (Teil 2, Sommersemester)	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI04600	Ökologische Chemie	Deutsch - 100%	6	5		4		1	
PTI04861	Verfahrens- und Recyclingtechnik	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	4		3		1	
Zwischensumme			25	20		14		6	
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlkatalog"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS zu erbringen, wobei über das gesamte Studium gesehen insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte aus Katalog 1 und mindestens 24 ECTS-Punkte aus Katalog 2 vorliegen müssen.									
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S

PTI02740	Analytik	Deutsch - 100%	5	4		3		1	
PTI04620	Biologische und Medizinische Aspekte der Umwelttechnik	Deutsch - 100%	4	3		3			
PTI04851	Verfahren zur Wasser- und Luftreinhaltung	Deutsch - 90% Englisch - 10%	5	5		3		2	
SPR06380	Fachkurs Technisches Englisch	Englisch - 100%	5	3					3
Zwischensumme			19	15		9		3	3
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlkatalog"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 ECTS zu erbringen, wobei über das gesamte Studium gesehen insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte aus Katalog 1 und mindestens 24 ECTS-Punkte aus Katalog 2 vorliegen müssen.									
Zwischensumme			11						
Gesamtsumme			30						

6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
ELT06130	Photovoltaik und solare Energietechnik	Deutsch - 80% Englisch - 20%	8	7		5		2	
PTI02720	Instrumentelle Analytik	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
Zwischensumme			13	11		7		4	
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlkatalog"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 ECTS zu erbringen, wobei über das gesamte Studium gesehen insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkte aus Katalog 1 und mindestens 24 ECTS-Punkte aus Katalog 2 vorliegen müssen.									
Zwischensumme			18						
Gesamtsumme			31						

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI04100	Praxismodul	Deutsch - 80% Englisch - 20%	18						
PTI04270	Bachelorprojekt	Deutsch - 80% Englisch - 20%	12						
Gesamtsumme			30						

Wahlkatalog									
Wahlpflichtmodule Katalog 1									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI04081	Rhetorik / Methoden der wissenschaftlichen Arbeit	Deutsch - 100%	5	4					4
PTI04950	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100%	4						
PTI04960	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100%	5						
PTI04970	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100%	6						
PTI04980	Wahlmodul zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen	Deutsch - 100%	8						
PTI99990	Engagement für Hochschule und Fakultät	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	1					1
SPR06550	Global Project and Science Communication in English	Englisch - 100%	5	3					3
WIW09390	Recht für Ingenieure (PTI)	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW09480	Marktorientierte Unternehmensführung	Deutsch - 100%	6	6	4		2		
Zwischensumme			49	18	8		2		8
Wahlpflichtmodule Katalog 2									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB03370	Fertigungstechnik - Grundlagen und Verfahren	Deutsch - 100%	5	4	3			1	

ELT04610	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	Deutsch - 80% Englisch - 20%	5	4		3		1	
ELT05710	Elektronik, Messwerterfassung und -verarbeitung	Deutsch - 80% Englisch - 20%	8	7		5		2	
KFT02320	Technische Akustik/ Lärmschutz	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
KFT08410	Energiewirtschaft	Deutsch - 100%	6	6	3	2		1	
KFT08430	Regenerative Energietechnik	Deutsch - 100%	6	5		3		1	1
KFT08440	Regenerative Energietechnik - thermische Systeme	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
MBK06250	Alternative Antriebssysteme, Prozessanalyse und -simulation in Fahrzeugantrieben	Deutsch - 100%	4	4		2		2	
PTI00730	Mathematik III	Deutsch - 100%	6	6		5		1	
PTI02230	Röntgentechnik	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
PTI02240	Lasertechnik	Deutsch - 100%	5	4		2		2	
PTI02270	Vakuum-, Plasma- und Beschichtungstechnik	Deutsch - 100%	8	7		6		1	
PTI02470	Technische Optik	Deutsch - 100%	5	4	2			2	
PTI04200	Festkörperphysik	Deutsch - 100%	6	4		4			
PTI04260	Mikrostrukturanalyse und Oberflächenanalytik (Sommersemester)	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI04260	Mikrostrukturanalyse und Oberflächenanalytik (Wintersemester)	Deutsch - 100%	4	3		2		1	
PTI04920	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100%	4						
PTI04930	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100%	5						
PTI04940	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100%	6						
PTI04990	Wahlmodul zur zusätzlichen Schwerpunktprofilierung	Deutsch - 100%	8						
PTI07050	Softwareentwicklung	Deutsch - 100%	4	4		3		1	
Zwischensumme			112	77	8	47		21	1

Satzung über die Änderung der  
**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im  
Aufbaufernstudium**

an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 27. Juni 2025

Aufgrund von § 35 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium an der Fakultät WIW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

1. *Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt:*

Alt (Diese Module werden nicht mehr angeboten):

- WIW02351 Einführung in die Finanzierung und Rechnungswesen
- WIW05211 Führungskompetenz
- WIW01151 Working on Project
- WIW03461 Einführung in die Datenanalyse
- WIW03361 E-Commerce und CRM-Systeme

Neu:

- WIW02352 Rechnungswesen
- WIW15510 Digital Mindset
- AMB15020 Arbeitsgestaltung, Ergonomie und Arbeitsschutz (berufsbegleitend)
- AMB05030 Produktionsmanagement I und II

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 9. April 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Juni 2025 genehmigt.

Zwickau, den 25. Juni 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 9. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Juni 2025.

Zwickau, den 27. Juni 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. Ralph Riedel  
Dekan



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	181
<b>Studiengang</b>	Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium Postgraduate Course Industrial Engineering
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Diplom
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	5 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Fernstudium
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01691	Betriebliche Prozesse	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW01891	Einführung in BWL und VWL	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02352	Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 60%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)		
WIW15510	Digital Mindset	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 75%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (25%)		

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03351	Betriebliche Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW08051	Wirtschaftsstatistik	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW56011	Produktionswirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW56021	Zirkuläre Wertschöpfung	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB15020	Grundlagen von Ergonomie, Arbeitsbewertung und Arbeitsschutz	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW01911	Finanzmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03471	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5
WIW08991	English in Management, Engineering and Business Informatics	Prüfungsvorleistung - angewandte Lernprogramme	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05030	Produktionsmanagement (Qualitätsmanagement)	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	5%	5
AMB05030	Produktionsmanagement (Produktionsplanung)	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	5%	5
WIW03371	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW03381	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00141	Diplomprojekt	Diplomarbeit (70%)	15%	15
		Kolloquium (45 min, 30%)		

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 27. Juni 2025

Aufgrund von § 35 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium an der Fakultät WIW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt:

Alt (Diese Module werden nicht mehr angeboten):

- WIW02351 Einführung in die Finanzierung und Rechnungswesen
- WIW05211 Führungskompetenz
- WIW01151 Working on Project
- WIW03461 Einführung in die Datenanalyse
- WIW03361 E-Commerce und CRM-Systeme

Neu:

- WIW02352 Rechnungswesen
- WIW15510 Digital Mindset
- AMB15020 Arbeitsgestaltung, Ergonomie und Arbeitsschutz (berufsbegleitend)
- AMB05030 Produktionsmanagement I und II

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 9. April 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Juni 2025 genehmigt.

Zwickau, den 25. Juni 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 9. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Juni 2025.

Zwickau, den 27. Juni 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. Ralph Riedel  
Dekan



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	181
<b>Studiengang</b>	Wirtschaftsingenieurwesen im Aufbaufernstudium Postgraduate Course Industrial Engineering
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Diplom
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	5 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Fernstudium
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01691	Betriebliche Prozesse	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW01891	Einführung in BWL und VWL	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW02352	Rechnungswesen	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW15510	Digital Mindset	Deutsch - 100%	5	1.6					1.6
Gesamtsumme			20	6.4		4.8			1.6

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03351	Betriebliche Informationssysteme	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW08051	Wirtschaftsstatistik	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW56011	Produktionswirtschaft	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW56021	Zirkuläre Wertschöpfung	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
Gesamtsumme			20	6.4		6.4			

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB15020	Grundlagen von Ergonomie, Arbeitsbewertung und Arbeitsschutz	Deutsch - 100%	5	1.2		1.2			
WIW01911	Finanzmanagement	Deutsch - 100%	5	1.6	1.6				
WIW03471	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW08991	English in Management, Engineering and Business Informatics	Englisch - 100%	5	1.6					1.6
Gesamtsumme			20	6	1.6	2.8			1.6

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05030	Produktionsmanagement (Qualitätsmanagement)	Deutsch - 100%	2.5	0.6		0.6			
AMB05030	Produktionsmanagement (Produktionsplanung)	Deutsch - 100%	2.5	0.6		0.6			
WIW03371	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW03381	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
Gesamtsumme			15	4.4		4.4			

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00141	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	15						
Gesamtsumme			15						

Satzung über die Änderung der  
**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 27. Juni 2025

Aufgrund von § 35 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium an der Fakultät WIW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Alt (Diese Module werden nicht mehr angeboten):

- WIW02351 Einführung in die Finanzierung und Rechnungswesen
- WIW05211 Führungskompetenz
- WIW01151 Working on Project
- WIW03461 Einführung in die Datenanalyse
- WIW03361 E-Commerce und CRM-Systeme

Neu:

- WIW02352 Rechnungswesen
- WIW15510 Digital Mindset
- AMB15020 Arbeitsgestaltung, Ergonomie und Arbeitsschutz (berufsbegleitend)
- AMB05030 Produktionsmanagement I und II

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 9. April 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Juni 2025 genehmigt.

Zwickau, den 25. Juni 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 9. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Juni 2025.

Zwickau, den 27. Juni 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. Ralph Riedel  
Dekan



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	277
<b>Studiengang</b>	Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium Computer Science in Economics
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Diplom
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	5 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Fernstudium
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01691	Betriebliche Prozesse	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW01891	Einführung in BWL und VWL	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW02352	Rechnungswesen	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 60%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)		
WIW15510	Digital Mindset	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 75%)	5%	5
		alternative Prüfungsleistung Seminararbeit (25%)		

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI07341	Grundlagen der Programmierung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
PTI07351	Betriebs- und Informationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
PTI07361	Computerarchitektur/ Kommunikationssysteme	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
PTI07371	Datenorganisation/ Datenbanksysteme	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5

3. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB15020	Grundlagen von Ergonomie, Arbeitsbewertung und Arbeitsschutz	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	5%	5
WIW01911	Finanzmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	5%	5
WIW03471	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	5%	5

WIW08991	English in Management, Engineering and Business Informatics	Prüfungsvorleistung - angewandte Lernprogramme	5%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB05030	Produktionsmanagement (Qualitätsmanagement)	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	5%	5
AMB05030	Produktionsmanagement (Produktionsplanung)	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	5%	5
WIW03371	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	5%	5
WIW03381	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	5%	5

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW00141	Diplomprojekt	Diplomarbeit (70%)	15%	15
		Kolloquium (45 min, 30%)		

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Diplomstudiengang  
Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium**  
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 27. Juni 2025

Aufgrund von § 35 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden, hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium an der Fakultät WIW der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Studienplan wird durch den präzisierten Studienplan in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Alt (Diese Module werden nicht mehr angeboten):

- WIW02351 Einführung in die Finanzierung und Rechnungswesen
- WIW05211 Führungskompetenz
- WIW01151 Working on Project
- WIW03461 Einführung in die Datenanalyse
- WIW03361 E-Commerce und CRM-Systeme

Neu:

- WIW02352 Rechnungswesen
- WIW15510 Digital Mindset
- AMB15020 Grundlagen von Ergonomie
- AMB05030 Produktionsmanagement I und II

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät WIW am 9. April 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 25. Juni 2025 genehmigt.

Zwickau, den 25. Juni 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät WIW vom 9. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 25. Juni 2025.

Zwickau, den 27. Juni 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. habil. Ralph Riedel  
Dekan



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	277
<b>Studiengang</b>	Wirtschaftsinformatik im Aufbaufernstudium Computer Science in Economics
<b>Fakultät</b>	Wirtschaftswissenschaften
<b>Abschluss</b>	Diplom
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	5 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	90
<b>Studienmodus</b>	In Teilzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Fernstudium
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01691	Betriebliche Prozesse	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW01891	Einführung in BWL und VWL	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW02352	Rechnungswesen	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW15510	Digital Mindset	Deutsch - 100%	5	1.6					1.6
Gesamtsumme			20	6.4		4.8			1.6

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
PTI07341	Grundlagen der Programmierung	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1.2		1.2			
PTI07351	Betriebs- und Informationssysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1.2		1.2			
PTI07361	Computerarchitektur/ Kommunikationssysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1.2		1.2			
PTI07371	Datenorganisation/ Datenbanksysteme	Deutsch - 95% Englisch - 5%	5	1.2		1.2			
Gesamtsumme			20	4.8		4.8			

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB15020	Grundlagen von Ergonomie, Arbeitsbewertung und Arbeitsschutz	Deutsch - 100%	5	1.2		1.2			
WIW01911	Finanzmanagement	Deutsch - 100%	5	1.6	1.6				
WIW03471	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW08991	English in Management, Engineering and Business Informatics	Englisch - 100%	5	1.6					1.6
Gesamtsumme			20	6	1.6	2.8			1.6

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
AMB05030	Produktionsmanagement (Qualitätsmanagement)	Deutsch - 100%	2.5	0.6		0.6			
AMB05030	Produktionsmanagement (Produktionsplanung)	Deutsch - 100%	2.5	0.6		0.6			
WIW03371	Datenanalyse und Künstliche Intelligenz	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
WIW03381	IoT-Anwendungen & Interoperabilität	Deutsch - 100%	5	1.6		1.6			
Gesamtsumme			15	4.4		4.4			

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW00141	Diplomprojekt	Deutsch - 100%	15						
Gesamtsumme			15						

# PRÜFUNGSORDNUNG

für den

## Masterstudiengang Embedded and Autonomous Systems

an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 11. August 2025

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 14 (4) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

### Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung .....	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
Abschnitt III Prüfungen.....	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	3
§ 7 Prüfungsaufbau .....	4
§ 8 Arten der Prüfungsleistungen.....	4
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen .....	6
§ 12 Zweck des Masterprojektes.....	6
§ 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes.....	6
§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	7
Abschnitt IV Prüfungsorgane .....	8
§ 15 Prüfungsausschuss.....	8
§ 16 Prüfer und Beisitzer .....	9
§ 17 Zuständigkeiten .....	9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften.....	10
§ 18 Fristen.....	10
§ 19 Freiversuch .....	10
§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	11
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	12
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen .....	13
§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen .....	14
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	15
§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde .....	15
§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist .....	16
§ 28 Widerspruchsverfahren.....	16
Abschnitt VI Schlussbestimmungen .....	17
§ 29 Inkrafttreten.....	17
Anlage Prüfungsplan .....	17

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 (2) des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.) unter Angabe des Studienganges „Embedded and Autonomous Systems“ verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die geplanten Studiensemester, die Modulprüfungen und das Masterprojekt.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung (Modulnote ist mindestens „ausreichend“ (4,0)) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Masterprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Student für den Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen unter Beachtung von § 13 (4) Satz 2 und § 13 (7) Satz 2 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach (1) und (2) wird abgelehnt, wenn

1. die in (1) und (2) genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach § 5 (1) nicht erfüllt sind oder
2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
3. im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder ein in der Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden ist oder hierüber ein Prüfungsverfahren anhängig ist oder
4. aufgrund von § 24 (3) Satz 3 ein Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen vorliegt oder
5. nach Maßgabe des Landesrechts der Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung insgesamt verloren ist.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät ELT festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet ist, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Gegenstand der Masterprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule
  - Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS
  - das Masterprojekt
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) ist die Art, die Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht einbezogen.

- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Masterprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abgelegt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

### **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder alternative Prüfungsleistungen (§11) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind verpflichtend in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Masterprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Studenten möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Studenten und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Student einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Student zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Student mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Student verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden.

## § 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit, als Präsentation/Vortrag oder als Projekt(bericht) erbracht. Hinzu kommen u.U. Praktikumstestate als Prüfungsvorleistungen. Belegarbeiten, Projekte und Praktikumstestate können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Studenten erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Belegarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Projekte sind Vorhaben, die im Wesentlichen durch Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet sind, wie z. B. Zielvorgaben, zeitliche (finanzielle, personelle) oder andere Bedingungen, Abgrenzungen gegenüber anderen Vorhaben und projektspezifische Organisationsanteile. Diese werden, begleitet durch das Lehrpersonal, von den Studierenden selbstständig geplant, durchgeführt und in Form eines Projektberichts dokumentiert.
- (5) Praktikumstestate sind bewertete, nicht notwendiger Weise benotete, Prüfungsleistungen, die durch einzelne Studierende oder durch eine Gruppe von Studierenden im Rahmen der curricular vorgesehenen praktischen Tätigkeiten, z.B. in einem Praktikumslabor, erbracht werden. Praktikumstestate können auch die Behandlung theoretischer Aspekte beinhalten.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## § 12 Zweck des Masterprojektes

- (1) Das Masterprojekt beinhaltet die Masterarbeit und ein Kolloquium.
- (2) Das Masterprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Masterprojekt wird festgestellt, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, sein Wissen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente in seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

## § 13 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Masterprojektes

- (1) Durch die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium soll der Student nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

- (2) Das Masterprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Student kann unter Berücksichtigung von (4) die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Masterprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 14 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Masterprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät ELT einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Masterprojekt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Masterprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Masterarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind. Es soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Masterarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Masterprojektes gilt § 23 entsprechend.

### **§ 14 Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studenten eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewährt werden.

## Abschnitt IV Prüfungsorgane

### § 15 Prüfungsausschuss

- (1) An der Fakultät ELT wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Module, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 (2) VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 (9) entsprechend.
- (3) Der Student kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Masterprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Studenten rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 17 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Masterarbeit und Kolloquium (§ 4, § 13 (3))
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 14 (2))
  - Anträge nach § 9 (1)
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 16)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 18 (2))
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 19 (1) und (2))
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20)
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 21)
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22)
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23 (2))
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 (1) und (2))
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 24 (3) und (4))
  - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25)
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
  - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 24 (2))
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Masterarbeit und Kolloquium nach § 4 (2) und § 13 (7) sowie der Frist nach § 18 (2)

- das Ausstellen von Bescheiden (§ 22 (6), § 23 (2))
- das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 22 (7))
- das Ausfertigen von Zeugnissen, Urkunden (§ 26) und Bescheinigungen

## **Abschnitt V Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät ELT sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Module einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Masterprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.

- (2) Auf Antrag des Studenten können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß (1) Satz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Studenten glaubhaft zu machen.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, kann der Student an der Prüfungsleistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.
- (2) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird „bestanden“ verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß (1) abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang in gleicher Form angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt (5) entsprechend; (5) gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

### § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend (4).
- (3) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 22 und 23 entsprechend.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Masterprojektes gilt § 13 (7). Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Note des Masterprojektes und alle weiteren Modulnoten der Masterprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (6) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

## § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und das Masterprojekt mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; d.h. wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (3) Hat der Student eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Masterprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Studenten amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Studenten darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Student über die Möglichkeiten und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Student eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Student erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

- (7) Hat der Student die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

### **§ 23 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 19, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 24 (3) Satz 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Student hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Studenten steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Student kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach (3) verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 (3) Satz 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Masterprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach (1) und (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Zeugnisse und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Masterprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 (3) bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät ELT und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Student die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät ELT und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Student Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

### **§ 28 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss der Fakultät Elektrotechnik einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 27. Juni 2025 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 6. August 2025 genehmigt.

Zwickau, den 6. August 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 27. Juni 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. August 2025.

Zwickau, den 11. August 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel  
Dekan

**Anlage Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	053
<b>Studiengang</b>	Embedded and Autonomous Systems Embedded and Autonomous Systems
<b>Fakultät</b>	Elektrotechnik
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	4 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	120
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	<a href="#">Prüfungsordnung vom 10. April 2025</a> Gültig von: WS 2025 <a href="#">Studienordnung vom 10. April 2025</a> Gültig von: WS 2025

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT10100	Digital Signal Processing	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)		
ELT10110	Systems Engineering	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT10120	Software Engineering	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT10130	Methods and Tools of Scientific Work	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (45 min, 100%)	100%	5
ELT10230	Language Skills and Interdisciplinary Competencies I	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Projekt (100%)	100%	5
KFT11020	Measurement & Systems Technology	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT10140	Electric Drive Systems	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	100%	5
		mündliche Prüfungsleistung (30 min, 100%)		
ELT10160	Programming of Embedded Systems	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT10170	Distributed Systems	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT10240	Language Skills and Interdisciplinary Competencies II	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Projekt (100%)	100%	5
KFT11030	Vehicle Dynamics & Control	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Alternative"</b>				

### 3. Semester

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT10200	Model-Driven Software Engineering	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT10210	Software Project	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (45 min, 100%)	100%	5
ELT10250	Language Skills and Interdisciplinary Competencies III	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Projekt (100%)	100%	5
KFT11040	Algorithms for Autonomous Systems	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
KFT11050	Research Project - Autonomous Systems	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Alternative"</b>				

4. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT10260	Master Thesis	Masterarbeit (66.666666666667%)	100%	30
		Kolloquium (45 min, 33.333333333333%)		

Alternative				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT10180	Selected Topics in Embedded Systems: Software, Tools, and Algorithms	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
ELT10190	Selected Topics in Embedded Hardware and System Design	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
ELT10220	Circuit Design and Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (45 min, 100%)	100%	5
PTI90070	Artificial Intelligence	alternative Prüfungsleistung Projekt (100%)	100%	5
PTI90080	Large Scale Data Processing	Prüfungsvorleistung - Praktikumstestat	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
PTI90160	Responsible Computing: Ethics, Society, and Security	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5

## **STUDIENORDNUNG**

für den

### **Masterstudiengang Embedded and Autonomous Systems**

an der Fakultät Elektrotechnik der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 11. August 2025

Aufgrund von § 37 (1) i.V.m. § 14 (4) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel.....	3
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang.....	4
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen .....	4
§ 7 Studienberatung.....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1: Studienablaufplan .....	6
Anlage 2: Modulbeschreibungen .....	6

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 (2) des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ). Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang „Embedded and Autonomous Systems“ ist ein englischsprachiger konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ sind:
  1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf den Gebieten der Elektrotechnik mit mindestens 180 Leistungspunkten (im Folgenden ECTS-Punkte genannt, gem. dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen, kurz ECTS<sup>1)</sup>).
  2. Sprachkenntnisse in Englisch in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 sowie in Deutsch in Wort und Schrift auf dem Niveau A1. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist nur hinreichend, wenn dieser durch die Institute Göthe-Institut e.V., TestDaF-Institut, telc GmbH bescheinigt ist oder das Österreichische Sprachdiplom vorliegt.
  3. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ auf Basis der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Diesbezüglich kann die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch, in dem das Vorliegen fachspezifischer Zugangsvoraussetzungen festgestellt wird, als zusätzliche Zugangsvoraussetzung auferlegt werden.

### § 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ sind neben dem Zulassungsantrag mit den in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Anlagen folgende Dokumente einzureichen:
  1. Nachweis der englischen und deutschen Sprachkenntnisse.
  2. Erklärung über die Motivation zum Studium.

---

<sup>1)</sup> European Credit Transfer and Accumulation System

## § 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) zu erreichen, der wie folgt befähigt ist:

Qualifikationsziel 1:

Die Absolventinnen und Absolventen kennen und verstehen die Besonderheiten der Algorithmen und der Programmierung von eingebetteten und autonomen Systemen, indem diese durch Vorlesungen, Übungen und Praktika vermittelt und vertieft werden, um sie im Weiteren auf zukünftige Applikationen übertragen und anpassen zu können. Exemplarisch ist hier zu nennen:

- das Verstehen von Anforderungen an die Verarbeitung/Filterung von Messsignalen
- der Entwurf und die Implementierung von IIR- und FIR-Filtern
- das Lösen praktisch-wissenschaftlicher Problemstellungen der Fahrzeugdynamik

Qualifikationsziel 2:

Die Absolventinnen und Absolventen können mittels ingenieurtechnischer und/oder wissenschaftlicher Vorgehensweisen selbstständig und strukturiert Lösungen sowohl für neuartige Problemstellungen entwickeln als auch in andere Anwendungs- und Forschungsbereiche überführen, indem diese methodisch und didaktisch eingeführt werden, um zum einen innovative Produkte realisieren, zum anderen technologische und wirtschaftliche Veränderungen aktiv mitgestalten zu können. Exemplarisch ist hier zu nennen:

- die Durchführung von Gefährdungs- und Risikoanalysen (Funktionale Sicherheit)
- die Erstellung von wissenschaftlichen Dokumenten anhand normativer Methoden

Qualifikationsziel 3:

Die Absolventinnen und Absolventen können in interdisziplinären Teams kommunizieren und agieren, wissenschaftliche Arbeiten recherchieren, selbstständig verfassen und publizieren sowie interkulturell zusammenarbeiten, indem dies team- und projektorientiert vorbereitet wird, um in der globalen Wirtschaft und Wissenschaft nachhaltigen Erfolg erzielen zu können.

Qualifikationsziel 4:

Die Absolventinnen und Absolventen erfahren eine hohe Selbstwirksamkeit, aus der heraus sie in der Lage sind, sich selbst zu reflektieren, eigene Stärken und Schwächen zu erkennen und konstruktiv mit Kritik umzugehen, indem Präsentationen und Feedback vernetzt im Unterricht gelebt werden, um im wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Umfeld ein eigenes Selbstverständnis sowie eine hohe Resilienz aufbauen zu können.

Qualifikationsziel 5:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, aufgrund eigenständiger Wahlmöglichkeiten im sprachlichen und technischen Bereich individuelle, überfachliche Kompetenzen zu

erlangen, indem curriculare Freiräume gesetzt werden, um eigene Interessen verfolgen und stärken zu können.

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen, vergeben. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Das Studium kann als Vollzeitstudium absolviert werden.
- (3) Die Regelstudiendauer für den Masterstudiengang „Embedded and Autonomous Systems“ beträgt vier Semester. Die Regelstudiendauer beinhaltet auch das Masterprojekt.
- (4) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflicht-, Wahlpflicht sowie Wahlmodule enthalten.
- (5) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Embedded and Autonomous Systems“ verbindlich. Wahlpflicht- und Wahlmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät ELT trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen angeboten wird.

### **§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät ELT werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Diese enthalten u. a. Angaben wie

- Modulnummer
- Modulname
- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lerninhalte
- Leistungsnachweise

und sind Teil der Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Masterstudienganges „Embedded and Autonomous Systems“ bestehen aus

- Vorlesungen mit integrierter Übung
- Praktika

- (3) Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen sowie die Lehrsprache, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht, sind der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

### **§ 7 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät ELT. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung des Dekanats. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
  - bei der Organisation und Planung des Studiums
  - bei Schwierigkeiten im Studium
  - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
  - bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung
  - vor Abbruch des Studiums
- (4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik am 27. Juni 2025 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. September 2025 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 6. August 2025 genehmigt.

Zwickau, den 6. August 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik vom 27. Juni 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. August 2025.

Zwickau, den 11. August 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Würfel  
Dekan

**Anlage 1: Studienablaufplan**

**Anlage 2: Modulbeschreibungen**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	053
<b>Studiengang</b>	Embedded and Autonomous Systems Embedded and Autonomous Systems
<b>Fakultät</b>	Elektrotechnik
<b>Abschluss</b>	Master
<b>Erste Immatrikulation</b>	2025
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	4 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	120
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

# Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT10100	Digital Signal Processing	Englisch - 100%	5	4		2		2		
ELT10110	Systems Engineering	Englisch - 100%	5	4		2		2		
ELT10120	Software Engineering	Englisch - 100%	5	4		2		2		
ELT10130	Methods and Tools of Scientific Work	Englisch - 100%	5	4		4				
ELT10230	Language Skills and Interdisciplinary Competencies I		5							
KFT11020	Measurement & Systems Technology	Englisch - 100%	5	4		4				
Gesamtsumme			30	20		14		6		

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT10140	Electric Drive Systems	Englisch - 100%	5	4		2		2		
ELT10160	Programming of Embedded Systems	Englisch - 100%	5	4		2		2		
ELT10170	Distributed Systems	Englisch - 100%	5	4		2		2		
ELT10240	Language Skills and Interdisciplinary Competencies II		5							
KFT11030	Vehicle Dynamics & Control	Englisch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			25	16		10		6		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Alternative"</b>										
Zwischensumme			5							
Gesamtsumme			30							

3. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT10200	Model-Driven Software Engineering	Englisch - 100%	5	4		2		2		
ELT10210	Software Project	Englisch - 100%	5	2		2				
ELT10250	Language Skills and Interdisciplinary Competencies III		5							
KFT11040	Algorithms for Autonomous Systems	Englisch - 100%	5	4		4				
KFT11050	Research Project - Autonomous Systems	Englisch - 100%	5	2		2				
Zwischensumme			25	12		10		2		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Alternative"</b>										
Zwischensumme			5							
Gesamtsumme			30							

4. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT10260	Master Thesis	Englisch - 100%	30							
Gesamtsumme			30							

Alternative										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
ELT10180	Selected Topics in Embedded Systems: Software, Tools, and Algorithms	Englisch - 100%	5	4		2		2		
ELT10190	Selected Topics in Embedded Hardware and System Design	Englisch - 100%	5	4		4				
ELT10220	Circuit Design and Simulation	Englisch - 100%	5	4		4				

PTI90070	Artificial Intelligence	Englisch - 100%	5	4		3	1	
PTI90080	Large Scale Data Processing	Englisch - 100%	5	3		2	1	
PTI90160	Responsible Computing: Ethics, Society, and Security	Englisch - 100%	5	2		2		

Satzung über die Änderung der  
**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang**  
Umwelttechnik und regenerative Energien  
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 11. August 2025

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. Juni 2025 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Prüfungsplan werden mit dieser Satzung folgende Änderungen vorgenommen:
  - Im Katalog 2 wird das Wahlpflichtmodul KFT08420 mit dem Titel „Energietechnik“ ergänzt. Das Modul enthält die Prüfungsvorleistung „Praktikum“ und eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von 120 Minuten. Es umfasst 6 ECTS
  - Im Katalog 2 wird das Wahlpflichtmodul KFT08410 mit dem Titel „Energiewirtschaft“ gestrichen.
  - Im Katalog 2 wird das Wahlpflichtmodul KFT08430 mit dem Titel „Regenerative Energietechnik“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 9. Juli 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 6. August 2025 genehmigt.

Zwickau, den 6. August 2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 9. Juli 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. August 2025.

Zwickau, den 11. August 2025

Gez.

Prof. Dr. Tina Geweniger  
Dekanin

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Bachelorstudiengang**  
Umwelttechnik und regenerative Energien  
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 11. August 2025

Aufgrund von § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik und regenerative Energien an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18. Juni 2025 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Studienplan werden mit dieser Satzung folgende Änderungen vorgenommen:
  - Im Katalog 2 wird das Wahlpflichtmodul KFT08420 mit dem Titel „Energietechnik“ und 6 ECTS-Punkten sowie 6 SWS Lehrveranstaltungen (2 SWS Praktikum | 4 SWS Vorlesung mit integr. Übung / seminaristische Vorlesung) ergänzt.
  - Im Katalog 2 wird das Wahlpflichtmodul KFT08410 mit dem Titel „Energiewirtschaft“ gestrichen.
  - Im Katalog 2 wird das Wahlpflichtmodul KFT08430 mit dem Titel „Regenerative Energietechnik“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 9. Juli 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 6. August 2025 genehmigt.

Zwickau, den 6. August 2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 9. Juli 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. August 2025.

Zwickau, den 11. August 2025

Gez.

Prof. Dr. Tina Geweniger  
Dekanin

Satzung über die Änderung der  
**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang**  
Advanced Green Engineering and Sustainable Management  
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 11. August 2025

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 6. Oktober 2022 rechtsbereinigt mit Stand vom 28. August 2023, 1. Februar 2024 um vom 3. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Prüfungsplan werden mit dieser Satzung folgende Änderungen vorgenommen:
  - Im Katalog „Module Catalogue, Sommer Semester“ wird das Wahlpflichtmodul PTI51400 mit dem Titel „Computational Mathematics and Data-Driven Modeling“ ergänzt. Das Modul enthält die alternative Prüfungsvorleistung „Projekt“.
  - Im Katalog „Module Catalogue, Winter Semester“ wird das Wahlpflichtmodul PTI52500 mit dem Titel „Nachhaltige Sensortechnologie in der Industrie“ ergänzt. Das Modul enthält eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von 90 Minuten.
  - Im Katalog „Module Catalogue, Winter Semester“ wird das Wahlpflichtmodul PTI52600 mit dem Titel „Vacuum and Plasma Technologies for Sustainable Processes“ ergänzt. Das Modul enthält eine mündliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von 30 Minuten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 9. Juli 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 6. August 2025 genehmigt.

Zwickau, den 6. August 2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 9. Juli 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. August 2025.

Zwickau, den 11. August 2025

Gez.  
Prof. Dr. Tina Geweniger  
Dekan

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Masterstudiengang**  
Advanced Green Engineering and Sustainable Management  
an der Fakultät Physikalische Technik/Informatik  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom

Aufgrund von § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Physikalische Technik/Informatik – nachfolgend PTI genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management an der Fakultät PTI der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 6. Oktober 2022 rechtsbereinigt mit Stand vom 28. August 2023, 1. Februar 2024 um vom 3. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage Studienplan werden mit dieser Satzung folgende Änderungen vorgenommen:
  - Im Katalog „Module Catalogue, Sommer Semester“ wird das Wahlpflichtmodul PTI51400 mit dem Titel „Computational Mathematics and Data-Driven Modeling“ ergänzt. Das Modul enthält 5 ECTS-Punkte und 4 SWS Lehrveranstaltungen (2 SWS Vorlesung, 2 SWS Praktikum).
  - Im Katalog „Module Catalogue, Winter Semester“ wird das Wahlpflichtmodul PTI52500 mit dem Titel „Nachhaltige Sensortechnologie in der Industrie“ ergänzt. Das Modul enthält 5 ECTS-Punkte und 3 SWS Lehrveranstaltungen (3 SWS Vorlesung mit integr. Übung / seminaristische Vorlesung).
  - Im Katalog „Module Catalogue, Winter Semester“ wird das Wahlpflichtmodul PTI52600 mit dem Titel „Vacuum and Plasma Technologies for Sustainable Processes“ ergänzt. Das Modul enthält 5 ECTS-Punkte und 4 SWS Lehrveranstaltungen (4 SWS Vorlesung).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2026 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät PTI am 9. Juli 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 6. August 2025 genehmigt.

Zwickau, den 6. August 2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel

Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät PTI vom 9. Juli 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. August 2025.

Zwickau, den 11. August 2025

Gez.  
Prof. Dr. Tina Geweniger  
Dekan

Satzung über die Änderung der  
**Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik**  
an der Fakultät Automobil- und Maschinenbau  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 12. August 2025

Aufgrund von § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Automobil- und Maschinenbau – nachfolgend AMB genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

### **Artikel I**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik an der Fakultät AMB der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 17. Juli 2023 rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2024 sowie dem 20. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Studienziel**

Die AbsolventInnen des Bachelor-Studienganges Ingenieurpädagogik sind zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als IngenieurIn (je nach beruflicher Fachrichtung) und zur Tätigkeit in Weiterbildungsbereichen von Unternehmen, in Weiterbildungsinstituten (u. Ä.) oder als freiberuflicher Dozent befähigt. Dabei sind sie in der Lage selbstständig und im Team komplexe technische Probleme zu lösen, ebenso solche, die durch die Gleichzeitigkeit technischen und pädagogischen Anforderungen gekennzeichnet sind. Sie verfügen über Fachkompetenzen sowie ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze sowohl im Bereich der gewählten Fächerkombination also auch in den Bereichen der Bildungswissenschaften und beruflichen Didaktik.

Sie besitzen berufsbezogene fächerübergreifende sowie persönliche Schlüsselkompetenzen und sind in der Lage, Lehr-Lernprozesse zu planen und zu gestalten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind befähigt, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrer Fächerkombination stehen.

Ein zentrales Ziel des Bachelor-Studienganges Ingenieurpädagogik ist es, die Persönlichkeitsentwicklung sowie das gesellschaftliche Engagement der Studierenden zu fördern, indem ihre Fähigkeiten zur Selbstreflexion, zum ethischen Verhalten und zur Übernahme sozialer Verantwortung gestärkt werden.

Das Studium qualifiziert für die Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen eines universitären Lehramtsstudiums, um als Lehrkraft an staatlichen Berufsschulen arbeiten zu können, und ebenso für ein vertiefendes Masterstudium.

## **Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät AMB am 28. Juli 2025 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 6. August 2025 genehmigt.

Zwickau, den 6. August 2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät AMB 28. Juli 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. August 2025.

Zwickau, den 12. August 2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Sebastian Weis  
Dekan

## PRÜFUNGSORDNUNG

für den

### **Bachelorstudiengang Languages and Business Administration mit den Studienschwerpunkten: chinesischsprachiger Kulturraum und iberoromanischer Kulturraum**

an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation der  
Westsächsischen Hochschule Zwickau  
vom 12. August 2025

Aufgrund von § 35 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
<b>Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Prüfungsziel .....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 ECTS-Punkte .....	2
<b>Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung.....</b>	<b>2</b>
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung.....	3
<b>Abschnitt III Prüfungen.....</b>	<b>3</b>
§ 7 Praxismodul.....	3
§ 8 Prüfungsaufbau .....	4
<b>Teil 1 Modulprüfungen .....</b>	<b>4</b>
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen .....	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen .....	4
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen .....	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	5
<b>Teil 2 Bachelorprojekt .....</b>	<b>6</b>
§ 13 Zweck des Bachelorprojektes.....	6
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes .....	6
§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	7
<b>Abschnitt IV Prüfungsorgane .....</b>	<b>7</b>
§ 16 Prüfungsausschuss .....	7
§ 17 Prüfer und Beisitzer.....	8
§ 18 Zuständigkeiten .....	9
<b>Abschnitt V Verfahrensvorschriften .....</b>	<b>9</b>
§ 19 Fristen.....	9
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	10
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen .....	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	14
§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde .....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	15
§ 29 Widerspruchsverfahren .....	15
<b>Abschnitt VI Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
§ 30 Inkrafttreten.....	16
Anlage 1 Prüfungsplan .....	16

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) unter Angabe des Studienganges Languages and Business Administration verliehen.

### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, einschließlich eines Auslandssemesters, das Praxismodul und die Modulprüfungen<sup>1</sup> einschließlich des Bachelorprojektes.

### **§ 3 ECTS-Punkte**

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

## **Abschnitt II Zulassung zur Bachelorprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. als Studierender oder als Frühstudierender für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Das Bachelorprojekt darf nur ablegen, wer
  1. als Studierender für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration an der WHZ eingeschrieben ist und
  2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
  2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
  3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

---

<sup>1</sup> Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen<sup>2</sup> ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung**

- (1) Der Studierende meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät SPR festgelegt.
- (2) Nimmt der Studierende an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Studierende ausweist.

## **Abschnitt III Prüfungen**

### **§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind:
  - alle Pflichtmodule
  - Wahlpflichtmodule:
    - im Verlauf des Studiums sind 20 ECTS aus Katalog 1 zu erreichen.
    - im Verlauf des Studiums sind mindestens 15 ECTS aus Katalog 2 zu erreichen.
  - Praxismodul
  - Bachelorprojekt.
- (2) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (3) Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen.
- (4) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

### **§ 7 Praxismodul**

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation durch seine Ordnung über das Praxismodul geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in

---

<sup>2</sup> Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen werden.

Wenn ausreichende Praxisstellen in den Ländern der Zielsprache nicht zur Verfügung stehen, können diese durch einen gleichwertigen Ausbildungsabschnitt in anderen Ländern ersetzt werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxismodul der Fakultät SPR.

### **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

## **Teil 1 Modulprüfungen**

### **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

### **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Bachelorprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.

- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### **§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Wiederholungsprüfung), werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

### **§ 12 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Belegarbeit/Beleg, als Präsentation/Vortrag, als Projektarbeit, als Fallstudienarbeit, als Portfolio, als Übung oder als Studienarbeit erbracht. Die Prüfungsleistungen können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.

- (2) Belegarbeiten/Belege sind selbstständige schriftliche Arbeiten, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Die Belegarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Projektarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung und Auswertung von empirischen Daten, der Bewertung und der Diskussion von empirischen Ergebnissen.
- (5) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständige durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden. Die Fallstudienarbeit ist mit einer Erklärung zu deren selbstständigen Anfertigung zu versehen.
- (6) Portfolios/E-Portfolios sind Materialsammlungen zu ausgewählten Aufgabenstellungen und Themengebieten, die nach Vorgaben des Lehrenden strukturiert sind.
- (7) Übungen sind die zu einem Modul gehörenden vertiefenden Berechnungsaufgaben oder die schriftliche Beantwortung einzelner Fragestellungen.
- (8) Studienarbeiten sind eigenständige Arbeiten, die nicht auf ein Thema des Präsenzunterrichts bezogen sind. Bei theoretisch orientierten Studienarbeiten geht es um die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung einer theoretischen Fragestellung. Bei praktisch orientierten Studienarbeiten geht es darum, die Erfahrungen und ausgewählte Problemstellungen während eines Praktikums zu beschreiben, zu dokumentieren und zu reflektieren einschließlich der Beschreibung von Tätigkeiten am Praktikumsplatz und der Beschreibung des Praktikumsunternehmens.
- (9) In den Hörverständnisübungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie dem Modulinhalt entsprechende mündliche Äußerungen in der Fremdsprache verstehen.
- (10) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.

## **Teil 2 Bachelorprojekt**

### **§ 13 Zweck des Bachelorprojektes**

- (1) Das Bachelorprojekt beinhaltet die Bachelorarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Bachelorprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Bachelorprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat.

### **§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Bachelorprojektes**

- (1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

- (2) Das Bachelorprojekt wird von einem oder mehreren Professorinnen oder Professoren oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person, betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Bachelorprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas soll zu Beginn des 7. Semesters erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Prüfling mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht hat und durch noch nicht abgelegte Modulprüfungen keine Beeinträchtigung des Bachelorprojektes zu erwarten ist.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Bachelorprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Bachelorarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit stattfinden.
- (8) Für die Wiederholung des Bachelorprojektes gilt § 24 entsprechend.

### **§ 15 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

## **Abschnitt IV Prüfungsorgane**

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) In der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter sowie mindestens ein Mitarbeiter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Bachelorprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

### § 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
  - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
  - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
  - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 2),
  - Anträge nach § 10 Abs. 1
  - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
  - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
  - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
  - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
  - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
  - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
  - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
  - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
  - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
  - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
  - das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
  - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
  - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
  - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie
  - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

## Abschnitt V Verfahrensvorschriften

### § 19 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Dabei werden die Module, für die noch keine Prüfungsleistung erbracht worden ist, mit 5,0 benotet. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.

- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät SPR sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Bachelorprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der Prüfungsleistung. Der Studierende kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

### **§ 20 Freiversuch**

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

### **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Studienoder Prüfungsleistungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Prüfungsleistung an der WHZ beantragt wurde. Bei der Beantragung sind ein formloser Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Alle Unterlagen sind im Wintersemester bis zum 1. Dezember oder im Sommersemester bis zum 1. Mai beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Die Entscheidung soll bis zwei Wochen vor dem regulären Prüfungstermin erfolgen, falls dies nicht möglich ist, kann der Prüfling an der Leistung teilnehmen. Diese wird jedoch erst bewertet, wenn eine endgültig negative Entscheidung über die beantragte Anrechnung feststeht.

- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbewerteten Leistungen wird "bestanden" verbucht. Somit wird diese Leistung nicht in die Endnotenberechnung einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Wird der Antrag auf Anrechnung gemäß Abs. 1 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung durch den Prüfungsausschuss zu benennen.
- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei einem Studiengangswechsel werden alle Leistungen, die „nicht bestanden“ sind, auf den neuen Studiengang angerechnet.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nichtbestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies aus-



- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studierenden, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

#### **§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange keine Prüfung des Studienganges endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Bachelorprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 27 Zeugnisse und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Studienschwerpunktes erfüllt, wird dieser in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 3 durch den Prüfer bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät SPR und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät SPR und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.

- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (der Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote) kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt fünf Jahre.

### **§ 29 Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.  
Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 18. Juni 2025 erlassen und ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 6. August 2025 genehmigt.

Zwickau, den 6. August 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation vom 18. Juni 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. August 2025.

Zwickau, den 12. August 2025

Gez. Prof. Dr. phil. Dipl. Theol. Thomas Johnen  
Dekan

## **Anlage 1 Prüfungsplan**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	756
<b>Studiengang</b>	Languages and Business Administration/chinesischsprachiger Kulturraum Languages and Business Administration/Greater China cultural space
<b>Fakultät</b>	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2023
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	210
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR01271	Chinesisch I	Prüfungsvorleistung - Übung	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		mündliche Prüfungsleistung (10 min, 25%)		
SPR01280	Gesellschaft und Wirtschaft Chinas	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR14710	Introduction to Intercultural Communication	alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>				

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR00530	Studien Interkultureller Kommunikation	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 25%)		
SPR01291	Chinesisch II	Prüfungsvorleistung - Übung	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		mündliche Prüfungsleistung (10 min, 25%)		
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

WIW08200	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und quantitativen Forschung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.				

<b>3. Semester</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR00570	Forschungsmethoden interkultureller Kommunikation	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
SPR01301	Chinesisch III	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	10
		mündliche Prüfungsleistung (10 min, 25%)		
SPR04090	Business English	alternative Prüfungsleistung Portfolio (90 min, 100%)	100%	5
<b>Auswahlkatalog zur Vorbereitung auf das wirtschaftliche Fachprofil</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)		
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.				

<b>4. Semester</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR01310	Chinesisch IV und Interkulturelle Auslandsvorbereitung	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (10 min, 25%)		

<b>Entsprechend der Wahl des wirtschaftlichen Fachprofils ist ein Modul mit 5 ECTS zu erbringen. Es ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR04100	English for the Business Major - International Economics	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04110	English for the Business Major - Marketing	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04120	English for the Business Major - Human Resource Management	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04130	English for the Business Major - Logistics	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04140	English for the Business Major - Organisational Management	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule wirtschaftliches Fachprofil Katalog 2" Es sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen</b>				

**5. Semester**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
-------------	-------	-----	--------------------------	------

**6. Semester**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR04000	Unternehmenspraktikum im Ausland	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (0%)	100%	30

**7. Semester**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR00580	Forschungskolloquium	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR01321	Chinesische Wirtschaftskommunikation und Interkulturelle Auslandsnachbereitung	Prüfungsvorleistung - Übung	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (10 min, 25%)		
SPR07000	Bachelorprojekt	Bachelorarbeit (75%)	100%	10
		Kolloquium (30 min, 25%)		

**Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.**

<b>Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1 (Katalog 1)</b>				
<b>Modulnummer</b>	<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>Gewichtung in Gesamtnote</b>	<b>ECTS</b>
SPR00000	Iberoromanisches Theater	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 100%)		
SPR00010	Einführungskurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00020	Aufbaukurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00030	Oberkurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00040	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: schriftliche Spanische Wirtschaftskommunikation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (40%)		
SPR00050	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: mündliche und schriftliche spanische Wirtschaftskommunikation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		
SPR00060	Wirtschaftsspanisch: Grundlagen und aktuelle Themen	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 50%)		
SPR00070	Perfektionskurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		

SPR00100	Einführungskurs Katalanisch	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 70%)		
SPR00110	Portugiesisch I: Allgemeinsprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00120	Portugiesisch II: Allgemein- und Wirtschaftssprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00130	Portugiesisch III: Allgemein- und Wirtschaftssprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00140	Portugiesisch IV: Wirtschaftssprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00150	Portugiesische Wirtschaftskommunikation	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00160	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Brasiliens	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		
SPR00170	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des iberoromanischen Kulturraums in Afrika und Asien	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		
SPR00180	Temas da atualidade social, política e económica dos países de língua oficial portuguesa	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 100%)		

SPR00210	Einführungskurs Französisch	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
SPR00220	Aufbaukurs Französisch	Prüfungsvorleistung - Übung schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
SPR00230	Übersetzen Französisch - Deutsch	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
SPR00310	Basics of Academic and Business English	alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 50%)	100%	5
SPR00320	The History of Economic Thought	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR00330	Public Relations and the Media	alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Projekt (50%)	100%	5
SPR00340	Advanced English	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5
SPR00351	English Business Communication	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%)	100%	5
SPR00410	Einführungskurs Italienisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5
SPR00420	Aufbaukurs Italienisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5

SPR00430	Oberkurs Italienisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 25%)		
SPR00460	Grundkurs Russisch 1	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
SPR00470	Grundkurs Russisch 2	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		mündliche Prüfungsleistung (15 min, 25%)		
SPR00510	Portico / E-Portfolio zum interkulturellen Lernen während eines Auslandsaufenthalts	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		
SPR00540	Interkulturelle Kommunikation: Forschungsrichtungen und -befunde	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00550	Forschungspraxis	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 25%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Beleg (75%)		
SPR00560	Regionales und internationales Engagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	100%	5
SPR00720	Vorbereitungskurs D.E.L.E. I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)		
SPR00730	Vorbereitungskurs D.E.L.E. II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)		
SPR00740	Vorbereitungskurs D.E.L.E. III	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)		

SPR00750	Vorbereitungskurs D.E.L.E. IV	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)		
SPR00760	Vorbereitungskurs D.E.L.E. V	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)		
SPR00780	Wahlmodul I	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
SPR00790	Wahlmodul II	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
SPR00800	Wissenschaftliches Schreiben	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR00810	Sprachenlernen im Tandem (DaF)	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	100%	5
SPR00820	Kommunikative Kompetenz im fremdsprachigen Kontext	alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		
SPR00880	Wissen über Sprache(n)	alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (100%)	100%	5
SPR00890	Einführung in die Gesprächslinguistik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (60%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 40%)		
SPR00900	Einführung in die Kritische Diskursanalyse	alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (100%)	100%	5
SPR00910	Kultur und Wirtschaftsgeographie Chinas	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

SPR00920	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Prüfungsvorleistung - Teilnahme	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		
SPR00930	Kommunikation und Organisation im interkulturellen Kontext II	Prüfungsvorleistung - Teilnahme	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		
SPR00940	Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (25%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (75%)		
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (15 min, 33.3333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.6666666666667%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	100%	5

WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	100%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5

WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	100%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	100%	5
WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	100%	5
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5

WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5

**Wahlpflichtmodule wirtschaftliches Fachprofil Katalog 2 (Katalog 2) mindestens ein Fachprofil mit mind. 15 ECTS erbringen**

<b>Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	schriftliche Prüfungsleistung (240 min, 100%)	100%	10
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	100%	5
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5

<b>Fachprofil Human Resource Management</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW05820	Empirische Personalforschung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5

**Wahlmodule Human Resource Management Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module zu wählen.**

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	10
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	10

<b>Fachprofil International Economics</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5

WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
<b>Fachprofil Marketing</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03220	Marketinginstrumente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03240	Marketing-Projekt	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03250	Marketing-Seminar	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
<b>Fachprofil Unternehmensführung</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05740	Management-Planspiel I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW05750	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW05770	Führungskompetenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
<b>Fachprofil Unternehmenslogistik</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (20 min, 20%)		
WIW06071	Produktionslogistik	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		

WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5
----------	--	---	------	---



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	757
<b>Studiengang</b>	Languages and Business Administration/iberoromanischer Kulturraum Languages and Business Administration/iberoromance cultural space
<b>Fakultät</b>	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2023
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	210
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

# Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR03350	Gesellschaft und Wirtschaft im iberoromanischer Raum	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 25%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 75%)		
SPR14710	Introduction to Intercultural Communication	alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)		
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
<b>Alternative</b>				
<b>Studierende mit Spanischvorkenntnissen Sprachprofil Spanisch (Variante 1) 10 ECTS</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR03340	Iberoromanische Sprachen I - Spanisch Fortgeschrittene	Prüfungsvorleistung - Präsentation / Vortrag	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 70%)		
<b>Studierende mit Spanischvorkenntnissen Sprachprofil Spanisch und Portugiesisch (Variante 3) 10 ECTS</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR00110	Portugiesisch I: Allgemeinsprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR03340	Iberoromanische Sprachen I - Spanisch Fortgeschrittene	Prüfungsvorleistung - Präsentation / Vortrag	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 70%)		
<b>Studierende ohne Spanischvorkenntnisse (Variante 2) 10 ECTS</b>				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR03330	Iberoromanische Sprachen I - Spanisch A1	Prüfungsvorleistung - Präsentation / Vortrag	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 70%)		
<b>Studierende ohne Spanischvorkenntnisse bei Wahl der Sprachen Spanisch und Portugiesisch (siehe Variante 2) (Variante 4) 10 ECTS. Es muss beim Wahlpflichtfach das Modul SPR00110 aus Katalog 1 gewählt werden.</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR03330	Iberoromanische Sprachen I - Spanisch A1	Prüfungsvorleistung - Präsentation / Vortrag	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 70%)		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>				

2. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR00530	Studien Interkultureller Kommunikation	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 25%)		
SPR03360	Iberoromanische Sprachen II	Prüfungsvorleistung - Übung	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 70%)		
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 30%)		
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW08200	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und quantitativen Forschung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>				

<b>3. Semester</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR00570	Forschungsmethoden interkultureller Kommunikation	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
SPR03370	Iberoromanische Sprachen III	Prüfungsvorleistung - Projektarbeit und Präsentation schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	10
SPR04090	Business English	alternative Prüfungsleistung Portfolio (90 min, 100%)	100%	5
<b>Auswahlkatalog zur Vorbereitung auf das wirtschaftliche Fachprofil</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.				

<b>4. Semester</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR03381	Iberoromanische Sprachen IV und Interkulturelle Auslandsvorbereitung	Prüfungsvorleistung - Simulationen, Präsentation, Portfolio alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	10
<b>Entsprechend der Wahl des wirtschaftlichen Fachprofils ist ein Modul mit 5 ECTS zu erbringen. Es ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR04100	English for the Business Major - International Economics	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5

SPR04110	English for the Business Major - Marketing	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04120	English for the Business Major - Human Resource Management	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04130	English for the Business Major - Logistics	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR04140	English for the Business Major - Organisational Management	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule wirtschaftliches Fachprofil Katalog 2"</b> Es sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen				

5. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR03110	Auslandsmodul	ausländische Hochschule (100%)	100%	30

6. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR04000	Unternehmenspraktikum im Ausland	alternative Prüfungsleistung Studienarbeit (0%)	100%	30

7. Semester				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
SPR00580	Forschungskolloquium	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR03390	Iberoromanische Wirtschaftskommunikation und Interkulturelle Auslandsnachbereitung	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise	100%	10
		schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 75%)		
SPR07000	Bachelorprojekt	alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	10
		Bachelorarbeit (75%)		
		Kolloquium (30 min, 25%)		
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.				

Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1 (Katalog 1)				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS

SPR00000	Iberoromanisches Theater	Prüfungsvorleistung - siehe Hinweise	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 100%)		
SPR00010	Einführungskurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00020	Aufbaukurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00030	Oberkurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00040	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: schriftliche Spanische Wirtschaftskommunikation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 60%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (40%)		
SPR00050	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: mündliche und schriftliche spanische Wirtschaftskommunikation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		
SPR00060	Wirtschaftsspanisch: Grundlagen und aktuelle Themen	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 50%)		
SPR00070	Perfektionskurs Spanisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00100	Einführungskurs Katalanisch	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (30%)	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 70%)		

SPR00110	Portugiesisch I: Allgemeinsprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00120	Portugiesisch II: Allgemein- und Wirtschaftssprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00130	Portugiesisch III: Allgemein- und Wirtschaftssprache	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00140	Portugiesisch IV: Wirtschaftssprache	schriftliche Prüfungsleistung (30 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00150	Portugiesische Wirtschaftskommunikation	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00160	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Brasiliens	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		
SPR00170	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des iberoromanischen Kulturraums in Afrika und Asien	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (30 min, 100%)		
SPR00180	Temas da atualidade social, política e económica dos países de língua oficial portuguesa	Prüfungsvorleistung - Portfolio	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 100%)		
SPR00210	Einführungskurs Französisch	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

SPR00220	Aufbaukurs Französisch	Prüfungsvorleistung - Übung	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)		
SPR00230	Übersetzen Französisch - Deutsch	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
SPR00310	Basics of Academic and Business English	alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 50%)		
SPR00320	The History of Economic Thought	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR00330	Public Relations and the Media	alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Belegarbeit oder Projekt (50%)		
SPR00340	Advanced English	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00351	English Business Communication	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%)		
SPR00410	Einführungskurs Italienisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00420	Aufbaukurs Italienisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)		
SPR00430	Oberkurs Italienisch	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (20 min, 25%)		

SPR00460	Grundkurs Russisch 1	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
SPR00470	Grundkurs Russisch 2	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 75%) mündliche Prüfungsleistung (15 min, 25%)	100%	5
SPR00510	Portico / E-Portfolio zum interkulturellen Lernen während eines Auslandsaufenthalts	Prüfungsvorleistung - Portfolio alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR00540	Interkulturelle Kommunikation: Forschungsrichtungen und -befunde	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (75%) alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 25%)	100%	5
SPR00550	Forschungspraxis	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 25%) alternative Prüfungsleistung Beleg (75%)	100%	5
SPR00560	Regionales und internationales Engagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 100%)	100%	5
SPR00720	Vorbereitungskurs D.E.L.E. I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)	100%	5
SPR00730	Vorbereitungskurs D.E.L.E. II	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)	100%	5
SPR00740	Vorbereitungskurs D.E.L.E. III	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)	100%	5
SPR00750	Vorbereitungskurs D.E.L.E. IV	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%) alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)	100%	5

SPR00760	Vorbereitungskurs D.E.L.E. V	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 75%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Simulationsprojekt (15 min, 25%)		
SPR00780	Wahlmodul I	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
SPR00790	Wahlmodul II	Prüfungsvorleistung - siehe jeweilige Modulbeschreibung	100%	5
		siehe jeweilige Modulbeschreibung (100%)		
SPR00800	Wissenschaftliches Schreiben	alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)	100%	5
SPR00810	Sprachenlernen im Tandem (DaF)	alternative Prüfungsleistung Bericht (100%)	100%	5
SPR00820	Kommunikative Kompetenz im fremdsprachigen Kontext	alternative Prüfungsleistung Portfolio (50%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (20 min, 50%)		
SPR00880	Wissen über Sprache(n)	alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (100%)	100%	5
SPR00890	Einführung in die Gesprächslinguistik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (60%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Präsentation (15 min, 40%)		
SPR00900	Einführung in die Kritische Diskursanalyse	alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (100%)	100%	5
SPR00910	Kultur und Wirtschaftsgeographie Chinas	alternative Prüfungsleistung Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
SPR00920	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Prüfungsvorleistung - Teilnahme	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		

SPR00930	Kommunikation und Organisation im interkulturellen Kontext II	Prüfungsvorleistung - Teilnahme	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (100%)		
SPR00940	Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (25%)	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Portfolio (75%)		
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsvorleistung - Beleg	100%	5
		alternative Prüfungsleistung Vortrag (15 min, 33.333333333333%)		
		schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 66.666666666667%)		
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01390	Ordnungspolitik	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	alternative Prüfungsleistung Präsentation / Vortrag (15 min, 100%)	100%	5
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	alternative Prüfungsleistung Fallstudie (100%)	100%	5
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5

WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW02440	Controllingpraxis	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03080	Gesellschaftsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW03090	Öffentliches Recht I	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03100	Öffentliches Recht II	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW03110	Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	5
WIW03270	Interkulturelles Marketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03280	Industriegütermarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	5
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	100%	5
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	alternative Prüfungsleistung Fallstudie oder Beleg oder Präsentation (100%)	100%	5

WIW03410	Introduction to Simulation	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03480	Verkehrssimulation	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW05730	Unternehmensführung	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 50%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit(en) (50%)	100%	5
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	alternative Prüfungsleistung Präsentation (100%)	100%	5
WIW05790	Personalmanagement	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	10
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW05880	Organisationspsychologie	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 60%) alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (40%)	100%	5
WIW05890	Business Plan	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (30 min, 100%)	100%	5
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	schriftliche Prüfungsleistung (120 min, 100%)	100%	5
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5

WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	alternative Prüfungsleistung Beleg (100%)	100%	5
----------	-----------------------------	--	------	---

**Wahlpflichtmodule wirtschaftliches Fachprofil Katalog 2 (Katalog 2) mindestens ein Fachprofil mit mind. 15 ECTS erbringen**

<b>Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	schriftliche Prüfungsleistung (240 min, 100%)	100%	10
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	schriftliche Prüfungsleistung (180 min, 100%)	100%	5
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
<b>Fachprofil Human Resource Management</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03050	Arbeitsrecht	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW05820	Empirische Personalforschung	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
<b>Wahlmodule Human Resource Management Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module zu wählen.</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	10
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	10
<b>Fachprofil International Economics</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW01060	World Trade 1: Globalization	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	alternative Prüfungsleistung Belegarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
<b>Fachprofil Marketing</b>				

Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW03220	Marketinginstrumente	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 100%)	100%	5
WIW03240	Marketing-Projekt	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit und Präsentation (100%)	100%	5
WIW03250	Marketing-Seminar	alternative Prüfungsleistung Beleg und Präsentation (100%)	100%	5
<b>Fachprofil Unternehmensführung</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW05740	Management-Planspiel I	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW05750	Strategisches Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW05770	Führungskompetenz	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	alternative Prüfungsleistung Projektarbeit (100%)	100%	5
<b>Fachprofil Unternehmenslogistik</b>				
Modulnummer	Modul	Art	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	schriftliche Prüfungsleistung (90 min, 80%)	100%	10
		alternative Prüfungsleistung Präsentation oder Belegarbeit (20 min, 20%)		
WIW06071	Produktionslogistik	Prüfungsvorleistung - Beleg und Präsentation	100%	5
		schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)		
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	schriftliche Prüfungsleistung (60 min, 100%)	100%	5

## **Studienordnung**

für den

### **Bachelorstudiengang Languages and Business Administration mit den Studienschwerpunkten: chinesischesprachiger Kulturraum und iberoromanischer Kulturraum**

an der Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation  
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 12. August 2025

Aufgrund von § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation – nachfolgend SPR genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Auswahl und Zulassung .....	2
§ 4 Studienziel .....	2
§ 5 Aufbau des Studiums und Studiumumfang .....	3
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen .....	3
§ 7 Tutorien .....	4
§ 8 Studienberatung .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5
Anlage 1 Studienplan .....	5
Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux .....	5

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Studiengang Languages and Business Administration ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration sind:
  - die allgemeine Hochschulreife,
  - die fachgebundene Hochschulreife oder
  - die Fachhochschulreife oder
  - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
  - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
  - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung.
- (3) Für die Studienschwerpunkte Chinesischsprachiger Kulturraum und Iberoromanischer Kulturraum sind Englischkenntnisse der Niveaustufe B1.2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

### **§ 3 Auswahl und Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Languages and Business Administration sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.

### **§ 4 Studienziel**

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts auszubilden, der befähigt ist, in vielfältigen Funktionsbereichen international agierenden Unternehmen und Organisationen erfolgreich zu operieren. Die Studierenden erwerben

- sehr gute Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gemeinsprache und Wirtschaftssprache ihres Studienschwerpunktes und bei Wahl des Sprachprofils Spanisch/Portugiesisch innerhalb des Schwerpunktes iberoromanischer Kulturraum neben sehr guten Kenntnissen im Spanischen auch solche im Portugiesischen
- sehr gute Kenntnisse und Fertigkeiten in der englischen Gemeinsprache und der englischen Wirtschaftssprache
- umfangreiches Wissen über den Kultur- und Wirtschaftsraum ihres Studienschwerpunktes
- breit gefächertes wirtschaftswissenschaftliches Grundlagenwissen sowie vertieftes Wissen in ihrem wirtschaftlichen Fachprofil

- Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Gestaltung interkultureller Kommunikationssituationen

Die Studierenden erlangen Schlüsselkompetenzen

- des fächerübergreifenden Denkens
- der Team- und Kooperationsfähigkeit durch die gemeinsame Bearbeitung von Projekten
- der Bereitschaft, sich mit Werten und Normen anderer Kulturen auseinanderzusetzen
- im Bereich der digital literacy. Dies schließt auch die Vertrautheit mit digitalen Lerntools, Lernplattformen, Videokonferenzsystemen und virtuellen Zusammenarbeitsprojekten ein.

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Languages and Business Administration entspricht 210 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Languages and Business Administration beträgt einschließlich des Bachelorprojektes, des Auslandsmoduls (der Auslandsmodule) und des Praxismoduls sieben Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan (Anlage 1) zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Languages and Business Administration verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät SPR trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.
- (5) Für alle Studienschwerpunkte gilt: Das 5. Semester verbringen die Studierenden als Auslandssemester (Auslandsmodul) in der Regel in einem Land des Kulturraums des Studienschwerpunkts. Im 6. Semester schließt ein praktisches Studiensemester (Praxismodul) an, das in der Regel in einem Land der Zielsprache absolviert wird. Es wird empfohlen, das Praxissemester und das Studiensemester möglichst in verschiedenen Ländern des gleichen Kulturraums zu absolvieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, den Umgang mit den sprachlichen und kulturellen Besonderheiten verschiedener Regionen des Kulturraums zu erlernen

### **.§ 6 Studieninhalte und Lehrformen**

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät SPR werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
  - Modulnummer
  - Modulname
  - ECTS-Punkte
  - Lehr- und Lernformen
  - Arbeitsaufwand
  - Lernziele
  - Lehrinhalte
  - Leistungsnachweisesind Anlage 2 dieser Studienordnung.

(2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Languages and Business Administration bestehen aus

- Vorlesungen
- Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
- Übungen
- Seminaren
- Praktika

Die Lehrformen können bis auf die letztgenannte zur Ausbildung der Kompetenz der digital literacy auch teilweise oder, wenn es die besonderen Umstände als förderlich erscheinen lassen, ganz in Form von synchronen virtuellen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden und/oder Elemente wie virtuelle Projektarbeiten mit Studierenden von Partnerhochschulen und E-Portfolios enthalten.

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

### **§ 7 Tutorien**

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät SPR. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienorganisation.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
3. bei Schwierigkeiten im Studium,
4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
6. vor Abbruch des Studiums.

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.  
Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät SPR am 18. Juni 2025 erlassen und ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Studienordnung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 6. August 2025 genehmigt.

Zwickau, den 6. August 2025

Gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel  
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät SPR vom 18. Juni 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 6. August 2025.

Zwickau, den 12. August 2025

Gez. Prof. Dr. phil. Dipl. Theol. Thomas Johnen  
Dekan

**Anlage 1 Studienplan**

**Anlage 2 Modulbeschreibungen in Moduldatenbank Modulux**



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	756
<b>Studiengang</b>	Languages and Business Administration/chinesischsprachiger Kulturraum Languages and Business Administration/Greater China cultural space
<b>Fakultät</b>	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2023
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	210
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR01271	Chinesisch I	Chinesisch - 60% Deutsch - 40%	10	6					6
SPR01280	Gesellschaft und Wirtschaft Chinas	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR14710	Introduction to Intercultural Communication	Englisch - 80% Deutsch - 20%	5	4					4
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4			
Zwischensumme			25	18		4			14
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.									
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

2. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR00530	Studien Interkultureller Kommunikation	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2					2
SPR01291	Chinesisch II	Chinesisch - 60% Deutsch - 40%	10	6					6
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW08200	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und quantitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	6	4		2		
Zwischensumme			25	18	4	4	2		8
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.									
Zwischensumme			5						
Gesamtsumme			30						

3. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR00570	Forschungsmethoden interkultureller Kommunikation	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR01301	Chinesisch III	Deutsch - 30% Chinesisch - 70%	10	6					6
SPR04090	Business English	Englisch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			20	12		4			8
<b>Auswahlkatalog zur Vorbereitung auf das wirtschaftliche Fachprofil</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2				
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6			
Zwischensumme			5						
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.									
Zwischensumme			5						

Gesamtsumme	30								
-------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--

4. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR01310	Chinesisch IV und Interkulturelle Auslandsvorbereitung	Deutsch - 30% Chinesisch - 70%	10	7			1		6
Zwischensumme			10	7			1		6
<b>Entsprechend der Wahl des wirtschaftlichen Fachprofils ist ein Modul mit 5 ECTS zu erbringen. Es ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR04100	English for the Business Major - International Economics	Englisch - 100%	5	4					4
SPR04110	English for the Business Major - Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
SPR04120	English for the Business Major - Human Resource Management	Englisch - 100%	5	4					4
SPR04130	English for the Business Major - Logistics	Englisch - 100%	5	4					4
SPR04140	English for the Business Major - Organisational Management	Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			5						
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule wirtschaftliches Fachprofil Katalog 2" Es sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen</b>									
Zwischensumme			15						
Gesamtsumme			30						

5. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR01100	Auslandsmodul	Chinesisch - 100%	30						
Gesamtsumme			30						

6. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR04000	Unternehmenspraktikum im Ausland	Spanisch - 100% Französisch - 100% Portugiesisch - 100% Chinesisch - 100% Englisch - 100%	30						
Gesamtsumme			30						

7. Semester									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR00580	Forschungskolloquium	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR01321	Chinesische Wirtschaftskommunikation und Interkulturelle Auslandsnachbereitung	Deutsch - 20% Chinesisch - 80%	10	5					5
SPR07000	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	10						
Zwischensumme			25	7					7
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>									
Zwischensumme			5						

Gesamtsumme 30

Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1 (Katalog 1)									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
SPR00000	Iberoromanisches Theater	Spanisch - 50% Portugiesisch - 50%	5	4					4
SPR00010	Einführungskurs Spanisch	Deutsch - 50% Spanisch - 50%	5	4					4
SPR00020	Aufbaukurs Spanisch	Deutsch - 30% Spanisch - 70%	5	4					4
SPR00030	Oberkurs Spanisch	Deutsch - 25% Spanisch - 75%	5	4					4
SPR00040	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: schriftliche Spanische Wirtschaftskommunikation	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00050	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: mündliche und schriftliche spanische Wirtschaftskommunikation	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00060	Wirtschaftsspanisch: Grundlagen und aktuelle Themen	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00070	Perfektionskurs Spanisch	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00100	Einführungskurs Katalanisch	Katalanisch - 100%	5	4					4
SPR00110	Portugiesisch I: Allgemeinsprache	Portugiesisch - 100%	5	6					6
SPR00120	Portugiesisch II: Allgemein- und Wirtschaftssprache	Portugiesisch - 100%	5	6					6
SPR00130	Portugiesisch III: Allgemein- und Wirtschaftssprache	Portugiesisch - 100%	5	6					6
SPR00140	Portugiesisch IV: Wirtschaftssprache	Portugiesisch - 100%	5	4					4
SPR00150	Portugiesische Wirtschaftskommunikation	Portugiesisch - 100%	5	4					4
SPR00160	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Brasiliens	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00170	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des iberoromanischen Kulturraums in Afrika und Asien	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00180	Temas da atualidade social, política e económica dos países de língua oficial portuguesa	Portugiesisch - 100%	5	2					2
SPR00210	Einführungskurs Französisch	Deutsch - 50% Französisch - 50%	5	4					4
SPR00220	Aufbaukurs Französisch	Französisch - 100%	5	4					4
SPR00230	Übersetzen Französisch - Deutsch	Deutsch - 50% Französisch - 50%	5	4					4
SPR00310	Basics of Academic and Business English	Englisch - 100%	5	4					4
SPR00320	The History of Economic Thought	Englisch - 100%	5	4					4
SPR00330	Public Relations and the Media	Englisch - 100%	5	4					4
SPR00340	Advanced English	Englisch - 100%	5	4					4
SPR00351	English Business Communication	Englisch - 100%	5	4			2		2
SPR00410	Einführungskurs Italienisch	Deutsch - 80% Italienisch - 20%	5	4					4
SPR00420	Aufbaukurs Italienisch	Deutsch - 50% Italienisch - 50%	5	4					4
SPR00430	Oberkurs Italienisch	Italienisch - 60% Deutsch - 40%	5	4					4
SPR00460	Grundkurs Russisch 1	Deutsch - 50% Russisch - 50%	5	4					4
SPR00470	Grundkurs Russisch 2	Russisch - 70% Deutsch - 30%	5	4					4
SPR00510	Portico / E-Portfolio zum interkulturellen Lernen während eines Auslandsaufenthalts	Deutsch - 100%	5	4			4		
SPR00540	Interkulturelle Kommunikation: Forschungsrichtungen und -befunde	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00550	Forschungspraxis	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4				4	

SPR00560	Regionales und internationales Engagement	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00720	Vorbereitungskurs D.E.L.E. I	Spanisch - 90% Deutsch - 10%	5	4					4
SPR00730	Vorbereitungskurs D.E.L.E. II	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00740	Vorbereitungskurs D.E.L.E. III	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00750	Vorbereitungskurs D.E.L.E. IV	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00760	Vorbereitungskurs D.E.L.E. V	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00780	Wahlmodul I	Deutsch - 100%	5						
SPR00790	Wahlmodul II	Deutsch - 100%	5						
SPR00800	Wissenschaftliches Schreiben	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00810	Sprachenlernen im Tandem (DaF)	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00820	Kommunikative Kompetenz im fremdsprachigen Kontext	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00880	Wissen über Sprache(n)	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00890	Einführung in die Gesprächslinguistik	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00900	Einführung in die Kritische Diskursanalyse	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00910	Kultur und Wirtschaftsgeographie Chinas	Deutsch - 100%	5	3					3
SPR00920	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Deutsch - 75% Englisch - 25%	5	2			2		
SPR00930	Kommunikation und Organisation im interkulturellen Kontext II	Deutsch - 75% Spanisch - 25%	5	2			2		
SPR00940	Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch	Deutsch - 50% Chinesisch - 50%	5	4					4
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2					2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6		6			
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1		
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		4			
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4					4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4		4			

WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2	2		
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4		4		
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2	
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2	
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2		
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2			
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4			2	2
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1	
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8				8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4				4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2		2		
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2		2		
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2		2		
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6		
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		2		2
WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2			2

**Wahlpflichtmodule wirtschaftliches Fachprofil Katalog 2 (Katalog 2) mindestens ein Fachprofil mit mind. 15 ECTS erbringen**

<b>Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100%	10	10		8	2		
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	6		4	2		
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			15						
<b>Fachprofil Human Resource Management</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW05820	Empirische Personalforschung	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			5						
<b>Wahlmodule Human Resource Management Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module zu wählen.</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100%	10	8					8
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
Zwischensumme			10						
<b>Fachprofil International Economics</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			15						
<b>Fachprofil Marketing</b>									

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03220	Marketinginstrumente	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03240	Marketing-Projekt	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03250	Marketing-Seminar	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			15						
<b>Fachprofil Unternehmensführung</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05740	Management-Planspiel I	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05750	Strategisches Management	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW05770	Führungskompetenz	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100%	5	2		2			
Zwischensumme			15						
<b>Fachprofil Unternehmenslogistik</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	Deutsch - 100%	10	7		6			1
WIW06071	Produktionslogistik	Deutsch - 100%	5	4		1	1	2	
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	Deutsch - 100%	5	4		4			
Zwischensumme			15						



## Allgemein

<b>Studiengangsnummer</b>	757
<b>Studiengang</b>	Languages and Business Administration/iberoromanischer Kulturraum Languages and Business Administration/iberoromance cultural space
<b>Fakultät</b>	Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
<b>Abschluss</b>	Bachelor
<b>Erste Immatrikulation</b>	2023
<b>Regelstudienzeit in Semestern</b>	7 Semester
<b>Erforderliche Credits</b>	210
<b>Studienmodus</b>	In Vollzeit studierbar
<b>Studienmodell</b>	Keine Angabe
<b>Ordnungen</b>	

## Studienplan

1. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR03350	Gesellschaft und Wirtschaft im iberoromanischer Raum	Deutsch - 100%	5	4						4
SPR14710	Introduction to Intercultural Communication	Englisch - 80% Deutsch - 20%	5	4						4
WIW01450	Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4		4				
Zwischensumme			15	12		4				8
Alternative										
Studierende mit Spanischvorkenntnissen Sprachprofil Spanisch (Variante 1) 10 ECTS										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR03340	Iberoromanische Sprachen I - Spanisch Fortgeschrittene	Spanisch - 60% Deutsch - 40%	5	4						4
Zwischensumme			5	4						4
Gesamtsumme			25							
Studierende mit Spanischvorkenntnissen Sprachprofil Spanisch und Portugiesisch (Variante 3) 10 ECTS										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR00110	Portugiesisch I: Allgemeinsprache	Portugiesisch - 100%	5	6						6
SPR03340	Iberoromanische Sprachen I - Spanisch Fortgeschrittene	Spanisch - 60% Deutsch - 40%	5	4						4
Zwischensumme			10	10						10
Gesamtsumme			30							
Studierende ohne Spanischvorkenntnisse (Variante 2) 10 ECTS										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR03330	Iberoromanische Sprachen I - Spanisch A1	Deutsch - 50% Spanisch - 50%	10	10						10
Zwischensumme			10	10						10
Gesamtsumme			30							
Studierende ohne Spanischvorkenntnisse bei Wahl der Sprachen Spanisch und Portugiesisch (siehe Variante 2) (Variante 4) 10 ECTS. Es muss beim Wahlpflichtfach das Modul SPR00110 aus Katalog 1 gewählt werden.										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR03330	Iberoromanische Sprachen I - Spanisch A1	Deutsch - 50% Spanisch - 50%	10	10						10
Zwischensumme			10	10						10
Gesamtsumme			30							
Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.										
Zwischensumme			5							

2. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR00530	Studien Interkultureller Kommunikation	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	2						2

SPR03360	Iberoromanische Sprachen II	Deutsch - 20% Spanisch - 70% Portugiesisch - 10%	10	12						12
WIW01460	Volkswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4		4				
WIW08200	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und quantitativen Forschung	Deutsch - 100%	5	6	4			2		
Zwischensumme			25	24	4	4	2			14
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>										
Zwischensumme			5							
Gesamtsumme			30							

<b>3. Semester</b>										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR00570	Forschungsmethoden interkultureller Kommunikation	Deutsch - 100%	5	2						2
SPR03370	Iberoromanische Sprachen III	Deutsch - 10% Spanisch - 80% Portugiesisch - 10%	10	8						8
SPR04090	Business English	Englisch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			20	14		4				10
<b>Auswahlkatalog zur Vorbereitung auf das wirtschaftliche Fachprofil Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1			
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2					
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1			
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6				
Zwischensumme			5							
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1" Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>										
Zwischensumme			5							
Gesamtsumme			30							

<b>4. Semester</b>										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR03381	Iberoromanische Sprachen IV und Interkulturelle Auslandsvorbereitung	Portugiesisch - 25% Deutsch - 25% Spanisch - 50%	10	8						8
Zwischensumme			10	8						8
<b>Entsprechend der Wahl des wirtschaftlichen Fachprofils ist ein Modul mit 5 ECTS zu erbringen. Es ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.</b>										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR04100	English for the Business Major - International Economics	Englisch - 100%	5	4						4
SPR04110	English for the Business Major - Marketing	Englisch - 100%	5	4						4
SPR04120	English for the Business Major - Human Resource Management	Englisch - 100%	5	4						4
SPR04130	English for the Business Major - Logistics	Englisch - 100%	5	4						4

SPR04140	English for the Business Major - Organisational Management	Englisch - 100%	5	4						4
Zwischensumme			5							
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule wirtschaftliches Fachprofil Katalog 2"</b> Es sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen										
Zwischensumme			15							
Gesamtsumme			30							

5. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR03110	Auslandsmodul	Spanisch - 100% Portugiesisch - 100%	30							
Gesamtsumme			30							

6. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR04000	Unternehmenspraktikum im Ausland	Spanisch - 100% Französisch - 100% Portugiesisch - 100% Chinesisch - 100% Englisch - 100%	30							
Gesamtsumme			30							

7. Semester										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR00580	Forschungskolloquium	Deutsch - 100%	5	2						2
SPR03390	Iberoromanische Wirtschaftskommunikation und Interkulturelle Auslandsnachbereitung	Spanisch - 80% Portugiesisch - 20%	10	7						7
SPR07000	Bachelorprojekt	Deutsch - 100%	10							
Zwischensumme			25	9						9
<b>Wahlpflichtmodule aus "Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1"</b> Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen.										
Zwischensumme			5							
Gesamtsumme			30							

Wahlpflichtmodule Sprachen, IKK, Wirtschaft Katalog 1 (Katalog 1)										
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
SPR00000	Iberoromanisches Theater	Spanisch - 50% Portugiesisch - 50%	5	4						4
SPR00010	Einführungskurs Spanisch	Deutsch - 50% Spanisch - 50%	5	4						4
SPR00020	Aufbaukurs Spanisch	Deutsch - 30% Spanisch - 70%	5	4						4
SPR00030	Oberkurs Spanisch	Deutsch - 25% Spanisch - 75%	5	4						4
SPR00040	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: schriftliche Spanische Wirtschaftskommunikation	Spanisch - 100%	5	4						4
SPR00050	Unternehmens- und Geschäftskommunikation: mündliche und schriftliche spanische Wirtschaftskommunikation	Spanisch - 100%	5	4						4

SPR00060	Wirtschaftsspanisch: Grundlagen und aktuelle Themen	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00070	Perfektionskurs Spanisch	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00100	Einführungskurs Katalanisch	Katalanisch - 100%	5	4					4
SPR00110	Portugiesisch I: Allgemeinsprache	Portugiesisch - 100%	5	6					6
SPR00120	Portugiesisch II: Allgemein- und Wirtschaftssprache	Portugiesisch - 100%	5	6					6
SPR00130	Portugiesisch III: Allgemein- und Wirtschaftssprache	Portugiesisch - 100%	5	6					6
SPR00140	Portugiesisch IV: Wirtschaftssprache	Portugiesisch - 100%	5	4					4
SPR00150	Portugiesische Wirtschaftskommunikation	Portugiesisch - 100%	5	4					4
SPR00160	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Brasiliens	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00170	Wirtschafts- und Sozialgeschichte des iberoromanischen Kulturraums in Afrika und Asien	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00180	Temas da atualidade social, política e económica dos países de língua oficial portuguesa	Portugiesisch - 100%	5	2					2
SPR00210	Einführungskurs Französisch	Deutsch - 50% Französisch - 50%	5	4					4
SPR00220	Aufbaukurs Französisch	Französisch - 100%	5	4					4
SPR00230	Übersetzen Französisch - Deutsch	Deutsch - 50% Französisch - 50%	5	4					4
SPR00310	Basics of Academic and Business English	Englisch - 100%	5	4					4
SPR00320	The History of Economic Thought	Englisch - 100%	5	4					4
SPR00330	Public Relations and the Media	Englisch - 100%	5	4					4
SPR00340	Advanced English	Englisch - 100%	5	4					4
SPR00351	English Business Communication	Englisch - 100%	5	4			2		2
SPR00410	Einführungskurs Italienisch	Deutsch - 80% Italienisch - 20%	5	4					4
SPR00420	Aufbaukurs Italienisch	Deutsch - 50% Italienisch - 50%	5	4					4
SPR00430	Oberkurs Italienisch	Italienisch - 60% Deutsch - 40%	5	4					4
SPR00460	Grundkurs Russisch 1	Deutsch - 50% Russisch - 50%	5	4					4
SPR00470	Grundkurs Russisch 2	Russisch - 70% Deutsch - 30%	5	4					4
SPR00510	Portico / E-Portfolio zum interkulturellen Lernen während eines Auslandsaufenthalts	Deutsch - 100%	5	4			4		
SPR00540	Interkulturelle Kommunikation: Forschungsrichtungen und -befunde	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00550	Forschungspraxis	Deutsch - 50% Englisch - 50%	5	4				4	
SPR00560	Regionales und internationales Engagement	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00720	Vorbereitungskurs D.E.L.E. I	Spanisch - 90% Deutsch - 10%	5	4					4
SPR00730	Vorbereitungskurs D.E.L.E. II	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00740	Vorbereitungskurs D.E.L.E. III	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00750	Vorbereitungskurs D.E.L.E. IV	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00760	Vorbereitungskurs D.E.L.E. V	Spanisch - 100%	5	4					4
SPR00780	Wahlmodul I	Deutsch - 100%	5						
SPR00790	Wahlmodul II	Deutsch - 100%	5						
SPR00800	Wissenschaftliches Schreiben	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00810	Sprachenlernen im Tandem (DaF)	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00820	Kommunikative Kompetenz im fremdsprachigen Kontext	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00880	Wissen über Sprache(n)	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00890	Einführung in die Gesprächslinguistik	Deutsch - 100%	5	4					4
SPR00900	Einführung in die Kritische Diskursanalyse	Deutsch - 100%	5	2					2
SPR00910	Kultur und Wirtschaftsgeographie Chinas	Deutsch - 100%	5	3					3

SPR00920	Kommunikation und Organisation im internationalen Kontext I	Deutsch - 75% Englisch - 25%	5	2		2		
SPR00930	Kommunikation und Organisation im interkulturellen Kontext II	Deutsch - 75% Spanisch - 25%	5	2		2		
SPR00940	Textanalyse und Übersetzen Chinesisch-Deutsch	Deutsch - 50% Chinesisch - 50%	5	4				4
SPR04620	Fachsprache Deutsch in der Betriebswirtschaftslehre	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4	4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4	4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4				4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4				4
WIW01360	Geschichte des ökonomischen Denkens	Deutsch - 100%	5	2				2
WIW01370	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Deutsch - 100%	5	4				4
WIW01380	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	Deutsch - 100%	5	4				4
WIW01390	Ordnungspolitik	Deutsch - 100%	5	4				4
WIW02240	Rechnergestützte Buchführung	Deutsch - 100%	5	2				2
WIW02250	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW02260	Rechtsform und Besteuerung	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW02420	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting	Deutsch - 100%	5	6	6			
WIW02430	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	Deutsch - 100%	5	6	6			
WIW02440	Controllingpraxis	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03070	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03080	Gesellschaftsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03090	Öffentliches Recht I	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03100	Öffentliches Recht II	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03110	Marketing	Deutsch - 100%	5	3	2		1	
WIW03260	Ausgewählte Themen des Kontakt- und Servicemanagements	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03270	Interkulturelles Marketing	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4	4			
WIW03280	Industriegütermarketing	Deutsch - 100%	5	4				4
WIW03290	Ausgewählte Themen in Vertrieb und Marketing	Englisch - 100%	5	4				4
WIW03310	Grundlagen des Vertriebs	Deutsch - 100%	5	4				4
WIW03320	Dienstleistungsmarketing	Deutsch - 100%	5	4				4
WIW03390	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03400	Managen von Produkten und Prozessen	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03410	Introduction to Simulation	Englisch - 100%	5	4	2		2	
WIW03450	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	Deutsch - 100%	5	4	4			
WIW03460	Einführung in die Datenanalyse	Deutsch - 100%	5	4	2		2	
WIW03470	Digitale Geschäftsmodelle	Deutsch - 100%	5	4	2		2	
WIW03480	Verkehrssimulation	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	2		2		
WIW05730	Unternehmensführung	Deutsch - 100%	5	2	2			
WIW05760	Dienstleistungsmanagement	Deutsch - 100%	5	4			2	2
WIW05790	Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	3	2		1	
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8				8
WIW05870	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	Deutsch - 100%	5	4				4
WIW05880	Organisationspsychologie	Deutsch - 100%	5	2		2		
WIW05890	Business Plan	Deutsch - 100%	5	2		2		
WIW05900	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	Deutsch - 100%	5	2		2		
WIW06031	Produktions- und Materialwirtschaft	Deutsch - 100%	5	6		6		
WIW06190	Produktionsplanung und -steuerung	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4		2		2

WIW06200	Finanzinstrumente / Trading	Deutsch - 100%	5	4	2				2
----------	-----------------------------	----------------	---	---	---	--	--	--	---

**Wahlpflichtmodule wirtschaftliches Fachprofil Katalog 2 (Katalog 2) mindestens ein Fachprofil mit mind. 15 ECTS erbringen**

<b>Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW02020	Unternehmensrechnung und Controlling	Deutsch - 100%	10	10		8	2		
WIW02060	Bilanzierung und Bilanzanalyse	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	6		4	2		
WIW02140	Interne Revision und Risikomanagement	Deutsch - 100% Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			15						

<b>Fachprofil Human Resource Management</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03050	Arbeitsrecht	Deutsch - 100%	5	4	4				
WIW05820	Empirische Personalforschung	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			5						

**Wahlmodule Human Resource Management Im Fachprofil Human Resource Management ist genau eines der Module zu wählen.**

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05830	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	Deutsch - 100%	10	8					8
WIW05840	International Human Resource Management for SMEs	Englisch - 100%	10	8					8
Zwischensumme			10						

<b>Fachprofil International Economics</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW01060	World Trade 1: Globalization	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01070	Welthandel 2: Internationale Organisationen	Englisch - 100%	5	4		4			
WIW01080	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	Englisch - 100%	5	4					4
WIW01090	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	Englisch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			15						

<b>Fachprofil Marketing</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW03220	Marketinginstrumente	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03230	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	Deutsch - 100%	5	4		4			
WIW03240	Marketing-Projekt	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW03250	Marketing-Seminar	Deutsch - 100%	5	4					4
Zwischensumme			15						

<b>Fachprofil Unternehmensführung</b>									
Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS					
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S
WIW05740	Management-Planspiel I	Deutsch - 100%	5	4					4
WIW05750	Strategisches Management	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW05770	Führungskompetenz	Deutsch - 100%	5	3		3			
WIW05780	Internationale Wirtschaft und Management	Deutsch - 100%	5	2		2			
Zwischensumme			15						

**Fachprofil Unternehmenslogistik**

Modulnummer	Modul	Lehrsprache	ECTS	SWS						
				Summe	V	VÜ	Ü	Pr	S	
WIW06041	Beschaffungs- und Intralogistik	Deutsch - 100%	10	7		6				1
WIW06071	Produktionslogistik	Deutsch - 100%	5	4		1	1	2		
WIW06081	Absatz-, Transport-, Entsorgunglogistik	Deutsch - 100%	5	4		4				
Zwischensumme			15							